



Universität Hamburg

Hamburg University Press

Zum Gedenken an Eberhard Schmidhäuser

Hamburger Universitätsreden
Neue Folge 6

Zum Gedenken an
Eberhard Schmidhäuser

Hamburger Universitätsreden
Neue Folge 6

Herausgeber:
Der Präsident der Universität Hamburg

ZUM GEDENKEN AN
EBERHARD SCHMIDHÄUSER

Reden, gehalten auf der
akademischen Gedenkfeier
der Universität Hamburg
am 6. Februar 2003

herausgegeben vom
Institut für
Kriminalwissenschaften



Eberhard Schmidhäuser

I N H A L T

- 7 RE DEN
- 9 Karl-Heinz Ladeur: Grußwort des Dekans
- 13 Albrecht Zeuner: Begegnung mit Eberhard
 Schmidhäuser
- 23 Heiner Alwart: Die konkrete Erfahrung des Rechts:
 Zum rechtsphilosophischen Werk Eberhard
 Schmidhäusers
- 49 Winrich Langer: Die Entwicklung der teleologischen
 Straftatsystematik
- 61 Michael Köhler: Über Schuld und Strafe
- 75 Heinz Müller-Dietz: Verbrechen und Strafe in der
 Weltliteratur. Schmidhäusers Schriften zur Literatur
- 95 AN HANG
- 97 Autorenverzeichnis
- 99 Gesamtverzeichnis der bisher erschienenen Hamburger
 Universitätsreden
- 105 Impressum

REDE N

Karl-Heinz Ladeur

GRUSSWORT DES DEKANS

Verehrte Frau Schmidhäuser, liebe Gäste,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Eberhard Schmidhäuser war ein bedeutender Lehrer und Forscher des Strafrechts, aber er war mehr noch ein Gelehrter, wie ihn gerade die deutsche Bildungstradition immer wieder hervorgebracht hat. Er hat ein umfangreiches wissenschaftliches Werk auf einige höchst eigenständige systematische und prinzipielle Gedanken gebaut, die er wieder und wieder an verschiedenen dogmatischen und theoretischen Herausforderungen auf ihre ordnungsbildende Leistung beobachtet und durch Variation gehärtet hat. Der lange Atem und die wissenschaftliche Strenge des Denkens haben den klassischen Gelehrten ausgemacht. Dieser Typus des deutschen Gelehrten gehört möglicherweise insgesamt bald der Vergangenheit an. Deshalb ist dieser Abschied wohl nicht nur der Abschied von einer hoch geachteten Persönlichkeit, sondern es vollzieht sich auch ein Schritt auf dem Weg zum Ende des Gelehrten in der Massenuniversität.

Zum deutschen Gelehrten gehört auch der Gelehrtenhaushalt, das heißt vor allem die Gattin, die an dem Lebenswerk in vielfältiger Weise beteiligt ist. Eberhard Schmidhäuser hat sich im Vorwort zu seinem allgemeinen Teil des Strafrechts auf anrührende Weise bei seiner Frau Elsbeth für sprachliche Mitarbeit am Manuskript und für dessen Korrektur bedankt, die aufopferungsvolle Leistung, die einen Text erst zu einem lesbaren Buch macht. Eberhard Schmidhäuser und seine Frau verband aber auch ein gemeinsames wissenschaftliches Interesse an Literatur und Literaturwissenschaft, das sich in Frau Schmidhäusers eigenen Veröffentlichungen, insbesondere über Kafkas *Proceß*, niedergeschlagen hat, während er selbst sich seinerseits dem Straftäter als literarischer Figur genähert hat: Der als „Annalen seiner Verirrungen“ (Friedrich Schiller) verstandenen „unterrichtenden“ Geschichte des Menschen hat er ein weiteres Kapitel beigefügt.

Der Umweg über die Literatur eröffnet für das Strafrecht die Perspektive auf „das Ganze der Gesellschaft“, irritiert die Strafrechtstheorie und schafft eine Distanz zur kriminologischen Fixierung auf das „Individualschicksal des Täters“ – wie es in einem Interview mit der Zeitung *Die Welt* im Februar 1997 heißt. Die Täter haben ihren Ankläger, aber auch ihren Verteidiger im Prozess. Das Opfer wird dann leicht zum aus-

geschlossenen Dritten, wenn es nicht seinerseits als therapiebedürftiges Individuum erscheint. Öffentliche Anerkennung findet das Opfer nur selten. Jan Philipp Reemtsma hat den Gedanken der „Solidarität des Sozialverbandes mit dem Opfer“ und als Entsprechung dazu die Notwendigkeit der „Ausgrenzung des Täters“ zur Geltung gebracht. Reemtsma war selbst eine Ausnahmeerscheinung als sprachmächtiges Opfer eines Verbrechens, das unseren Blick auf das Opfer als öffentliche Person gelenkt hat. „Denn auch das Opfer hat Rechte ...“ – dieser Gedanke Eberhard Schmidhäusers weist über die Grenzen der Strafrechtswissenschaft hinaus und ist kein schlechtes Vermächtnis an die Öffentlichkeit!

Diese Veranstaltung ist dem Gedenken Eberhard Schmidhäusers gewidmet. Der Abschied von dem Menschen, liebe Frau Schmidhäuser, ist endgültig. Das Werk wird uns durch die Vorträge seiner Schüler und Kollegen heute, und nicht nur heute, vergegenwärtigt. Ich danke Ihnen für die Teilnahme an dieser Veranstaltung zu Ehren Eberhard Schmidhäusers und vor allem den Referenten für ihre Beiträge!

Albrecht Zeuner

BEGEGNUNG MIT EBERHARD
SCHMIDHÄUSER

Sehr verehrte liebe Frau Schmidhäuser,
liebe Angehörige der Familie Schmidhäuser,
meine Damen, meine Herren,

wir sind zusammengekommen, um in Verehrung und Dankbarkeit Eberhard Schmidhäusers zu gedenken, der während der langen Jahre seines eindrucksvollen Wirkens an dieser Fakultät und diesem Fachbereich mit hoher Intensität lebendig und fassbar hat werden lassen, was Recht und Rechtswissenschaft zu bedeuten vermögen.

Am 10. Oktober 1920 in Stuttgart geboren, verbrachte Eberhard Schmidhäuser Kindheit und Jugend bis zum Ende der Schulzeit im Frühjahr 1938 ganz überwiegend in Heilbronn, wo sein Vater seit 1924 Vorstand der dortigen Strafanstalten war. Die Nähe zwischen dem Elternhaus und dem Geschehen in der Strafanstalt, von dem Schmidhäuser – wie er anschaulich zu schildern wusste – durch den Beruf des Vaters schon in

frühen Jahren mancherlei nachhaltige Eindrücke empfing, hat dabei, so darf man vermuten, Anschauungen und Lebensauffassung Eberhard Schmidhäusers tief gehend beeinflusst. Dies gilt namentlich für die bereits hier spürbare erstaunliche Verbindung von sachlicher Konsequenz und Unbedingtheit auf der einen und persönlicher Zuwendung und menschlicher Wärme auf der anderen Seite.

An die Schulzeit schlossen sich unmittelbar Arbeitsdienst und Wehrdienst an, der dann nur zu bald zum Kriegsdienst wurde. Am ersten Tag des Russlandkrieges erlitt Eberhard Schmidhäuser die Verwundung, an deren schweren Folgen er Zeit seines Lebens zu tragen hatte und die ihn für 1¼ Jahre an Lazarette band. Sobald er dazu in der Lage war, begann er mit dem Studium – zunächst noch in Stuttgart vom Lazarett aus, und zwar, da an der dortigen Technischen Hochschule kein Studiengang Rechtswissenschaft bestand, im Fach Volkswirtschaftslehre. Von seinem Ersatztruppenteil in Straßburg aus konnte er sich danach an der Universität dieser Stadt auf Grund entsprechender Beurlaubung dem Studium der Rechtswissenschaft zuwenden. Wie sehr er in dieser Zeit Straßburg als geistig-kulturellen Raum erlebt hat, wurde unmittelbar spürbar, wenn man sein Hamburger Dienstzimmer betrat und dort sogleich von einem großen, klar konturierten Holzschnitt

des Straßburger Münsters begrüßt wurde, der ganz spontan an den jungen Goethe und Erwin von Steinbach denken ließ. Die Entlassung vom Wehrdienst erlaubte ihm dann, das Studium zunächst in Freiburg und schließlich in Tübingen fortzusetzen, wo er im Frühjahr 1946 die erste juristische Staatsprüfung ablegte und 1951 promovierte.

Nach Abschluss auch des zweiten Teils der juristischen Ausbildung übernahm er von 1949 bis 1952 das Amt eines Richters am Landgericht Stuttgart, an dem er in großer Breite sowohl in Zivilsachen wie in Strafsachen tätig war. Im Winter 1951/52 konnte er zwischenzeitlich – als Richter beurlaubt – im Rahmen eines vierteljährigen Studienaufenthaltes in den USA unmittelbare Eindrücke vom amerikanischen Justizsystem gewinnen. Um sich ganz der Wissenschaft zu widmen, gab er zum Ende des Jahres 1952 die gesicherte Position als Richter auf und kehrte als wissenschaftlicher Assistent an die Universität Tübingen zurück. 1955 führte seine Arbeit hier zur Habilitation mit der bekannten Schrift über *Gesinnungsmerkmale im Strafrecht*. Es folgten einige Lehrstuhlvertretungen, bis er 1959 eine ordentliche Professur in Göttingen übernahm; und 1963 gelang es dann, ihn als ordentlichen Professor für unsere Hamburger Fakultät zu gewinnen. Nicht unerwähnt bleiben mag in diesem Zusammenhang, dass er zuvor – 1961 – einen

für ihn sicher in mancherlei Hinsicht verlockenden Ruf nach Basel abgelehnt hatte, und zwar – wie dies als kennzeichnender Ausdruck seiner Geradlinigkeit verstanden werden darf – nicht zuletzt auch wegen des besonderen Gepräges seines schon damals heranreifenden großen strafrechtlichen Lehrbuchvorhabens.

Wer Eberhard Schmidhäuser näher kennen lernen durfte, war wohl bald zutiefst beeindruckt und gefesselt von dem Empfinden, einem Manne von ungewöhnlicher geistiger Kraft und Eigenständigkeit gegenüberzustehen. Ob dienstlich oder privat, in allen Gesprächen mit Eberhard Schmidhäuser wurde unmittelbar spürbar, dass ihm Wahrheit und Wahrhaftigkeit unverrückbare Grundanliegen waren. Und ebenso war geradezu mit Händen zu greifen, dass er lebte, was er sagte. Das ihm allenthalben entgegengebrachte persönliche Vertrauen war die natürliche Folge. Und wenn er – etwa in Gremien des Fachbereichs oder der Universität – die Stimme erhob, so konnte er sich konzentrierter Aufmerksamkeit sicher sein.

Mit Nachdruck war er dabei stets darauf bedacht, die Gegenstände von Erkenntnissuche und Meinungsaustausch aufs Genaueste zu erfassen und zu bezeichnen. Er stellte sich dieser Forderung zunächst und vor allem selbst, erwartete dann aber Entsprechendes auch von seinem Gegenüber, wer immer das

sein mochte. Wichtiges Mittel im Ringen um Wahrheit und Erkenntnis war ihm dazu das entschiedene Verlangen, den die Sache treffend wiedergebenden sprachlichen Ausdruck zu finden und zu gebrauchen. Dass es gelte, etwas „auf den Begriff zu bringen“, pflegte er in diesem Zusammenhang gern zu sagen. Nicht etwa um bloße Silbenstecherei ging es, sondern – um es noch einmal zu betonen – um genaue, insbesondere auch Verschiedenheiten unmissverständlich klarstellende Sacherkenntnis.

Hierauf aber bestand er mit Hartnäckigkeit. Ob das Ergebnis solchen Bemühens ihm selbst oder anderen am Ende persönlich genehm war, spielte niemals eine wesentliche Rolle; Wahrheit und Wahrhaftigkeit waren die Richtpunkte. Beschönigungen nahm er nicht hin – auch nicht aus Gründen persönlichen Wohlwollens. Dies gilt ebenso für wissenschaftliche und hochschulpolitische Auseinandersetzungen wie für den persönlichen Umgang. Auch hier pflegte er sehr klar und deutlich zu sagen, wie er die Dinge sah. Aber immer richtete er dabei das Augenmerk allein auf die Sache – ohne jede Tendenz, persönlich zu verletzen. Im Gegenteil: Man darf es wohl geradezu als ein spezifisches Merkmal Schmidhäuser'schen Denkens und Wirkens ansehen, wie sich in ganz eigener Weise Respekt gebietende, unbeugsame Strenge in der Sache mit menschlicher

Wärme und persönlicher Zuwendung verband. Zu spüren war das schon, wenn Eberhard Schmidhäuser – wie bereits erwähnt – von seinen Kindheitserinnerungen an die von seinem Vater geleitete Heilbronner Strafanstalt und ihre Insassen erzählte. Und jedenfalls für mich, der nicht von Berufs wegen mit Verbrechen und Strafe zu tun hat, erscheinen in diesem Sinne zwei Sätze aus seiner Schrift über den Sinn der Strafe als so tief beeindruckendes Zeugnis dessen, was gemeint ist, dass ich sie an dieser Stelle zitieren möchte. Es heißt dort:

„Unsere Kinder haben wir [...] dazu zu erziehen, Verantwortung zu tragen und Strafe auf sich zu nehmen, ohne daß sie in der Strafe eine Verdammung ihrer Person sehen. Wenn sie gelernt haben, ihre Untaten als etwas, das in uns allen steckt, zu bekennen, dann werden sie auch einer staatlichen Strafe einen Sinn zu geben vermögen: daß sie nicht an ihr zugrunde gehen, sondern an ihr wachsen.“¹

Zu den unverwechselbaren Eigenheiten seines Denkens gehört bei alledem, dass er das, was ihn beschäftigte, und das heißt namentlich Fragen des Rechtes, immer erneut im weit gespannten Bogen zwischen Grundsätzlich-Allgemeinem und ausdifferenziert Besonderem sah und lebendig werden ließ. So war ihm entscheidend daran gelegen, Recht nicht zur bloßen Aneinanderreihung isolierter Einzelregeln und -anordnungen

verkümmern zu lassen, sondern es bis in alle Verzweigungen hinein als umfassende geistige Einheit verstehbar zu machen. Dass diese Einheit nicht inhaltlicher Beliebigkeit offen stehen, sondern – wie er es formuliert hat – als Ausdruck sittlichen Wertbewusstseins zu begreifen ist,² gehörte für ihn dabei ebenso zu den festen Grundlagen seiner Arbeit wie das Durchdrungensein von der Aufgabe, die erhellende geistig-systematische Aufbereitung und Fortentwicklung kraftvoll voranzutreiben.

Und dieser Aufgabe widmete er sich in souveräner Unabhängigkeit. Der Befund, dass in der wissenschaftlichen Diskussion einer zur Erörterung stehenden Frage eine bestimmte Ansicht als die herrschende anzusehen ist, hatte für ihn nie besonderes Gewicht und konnte keinesfalls ein Sachargument ersetzen. Entscheidend war ihm – im deutlichen Bewusstsein der eigenen Kraft und der eigenen Verantwortung – allein die persönlich gewonnene und immer erneut überprüfte Wahrheitseinsicht und -überzeugung. Hinzu kam wohl auch die unverstellte Freude, wenn sich als Frucht hartnäckig-bohrenden Forschens und Nachdenkens ein neuer Befund erschloss – man könnte dazu fast an die Zeilen aus der „Ode an die Freude“ denken: „Aus der Wahrheit Feuerspiegel / Lächelt *sie* den Forscher an.“

Eingebettet war die juristische Arbeit Eberhard Schmidhäusers in das fundierte Verständnis des Rechtes als eines lebendigen Teils unserer Gesamtkultur. Zu spüren war dies in besonderer Weise, wenn man die Atmosphäre seines Hauses erleben durfte, gefangen genommen wurde von Bildern der klassischen Moderne an den Wänden, in angeregtem, freundschaftlich verbundenem Kreis Partner weit gespannter Gespräche über Themen der verschiedensten Art war und dann auch erleben konnte, wie Eberhard Schmidhäuser schließlich in un-nachahmlicher Weise zu einem bereitliegenden Buch griff und ein Stück ausgewählter Literatur vorlas. (Seine enge Beziehung zur Literatur wird ja im Übrigen noch gesondert angesprochen werden.)

Hervorzuheben ist zudem ein Weiteres: Zutiefst verwurzelt war Eberhard Schmidhäuser im gleichgesinnten Kreise seiner Familie, der ihm mit Ihnen, verehrte, liebe Frau Schmidhäuser, stets festen Grund und wache Teilnahme für alles bot, was er war und was ihn bewegte.

Für Studierende und akademische Schüler war – wie allenthalben zu vernehmen ist – das von Ausstrahlungskraft und Eindringlichkeit getragene Wirken des so unverkennbar in existenzbestimmender Weise mit seiner Aufgabe verbundenen Lehrers ein bleibendes Erlebnis von hoher Anziehungs-

kraft. Und wie viel Eberhard Schmidhäuser gerade auch die spezifische Arbeit in der Lehre und die Weitergabe erarbeiteter Einsichten an die uns folgenden Jüngeren bedeutete, spiegelt sich beispielhaft nicht zuletzt in seinem Einsatz für die Studienstiftung des Deutschen Volkes wider, aus dem er, wie er gern berichtete, auch seinerseits wichtige Anregungen erhalten hat.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich schließen mit der Feststellung: Wir durften einem Rechtslehrer begegnen, der uns mit Sicherheit unvergessen bleiben wird.

Anmerkungen

- 1 Eberhard Schmidhäuser: Vom Sinn der Strafe, 2. Aufl., Göttingen 1971, S. 108.
- 2 Vgl. Eberhard Schmidhäuser: Gesinnungsmerkmale im Strafrecht, Tübingen 1958, S. 268.

Heiner Alwart

DIE KONKRETE ERFAHRUNG

DES RECHTS:

ZUM RECHTSPHILOSOPHISCHEN

WERK EBERHARD SCHMIDHÄUSERS

Die Einladung zur heutigen akademischen Gedächtnisfeier kündigt meinen Beitrag unter dem Titel an: „Das rechtsphilosophische Werk“. Mancher von Ihnen wird sich angesichts dieser Ankündigung gefragt haben: Worüber soll denn eigentlich gesprochen werden? Kann denn ein Strafrechtler sinnvoll über Philosophie beziehungsweise Rechtsphilosophie reden? Oder andersherum: Gibt es denn bei Schmidhäuser, dem bedeutenden Strafrechtslehrer, überhaupt ein genuin rechtsphilosophisches Werk? Nun, ich sehe meine Aufgabe heute Abend darin, diesem rechtsphilosophischen Werk zum Leben zu verhelfen – oder, um es weniger missverständlich und auch bescheidener auszudrücken: Ich möchte versuchen, Sie dazu anzuregen, im Schaffen Schmidhäusers die Rechtsphilosophie in griffiger Gestalt zu entdecken. Ein in seiner vollen Bedeutung unerkannt bleibendes Werk wäre ebenso wirkungslos wie ein

nicht vorhandenes. Schmidhäuser hat seine Rechtsphilosophie zwar nicht im systematischen Zusammenhang der üblichen Wortfelder und schon gar nicht im Pro und Kontra divergierender zeitgenössischer Ansätze entfaltet. Er hat aber bei vielen Anlässen, zumeist im strafrechtlichen Kontext, seine einschlägigen Grundüberzeugungen mehr oder weniger am Rande explizit gemacht. Darauf werde ich mich im Folgenden stützen. Und ich habe für meine Überlegungen schließlich auch einen aussagekräftigen Titel vorzuschlagen. Er lautet: *Die konkrete Erfahrung des Rechts*. Das also scheint die Perspektive zu sein, in der sich Schmidhäusers Zugang zum Recht schlaglichtartig am besten charakterisieren lässt: die Erfahrungsbezogenheit eines gültigen Rechtsverstehens. Hingegen erschien ihm ein begrifflicher Konstruktivismus als wissenschaftlich nicht fruchtbar, als abstrakt und nebulös. Solcher Weltfremdheit hielt er das „Prinzip Erfahrung“ entgegen. Ein Verlust an kritischer Distanz gegenüber dem, was ist, war damit nicht verbunden.

Das Recht gehört für Schmidhäuser demnach der dem Einzelnen vorgegebenen Realität an. Es verhindert Anarchie und ungezügelter Machtentfaltung und dient dadurch dem gedeihlichen Zusammenleben in Staat und Gesellschaft, und zwar auch im zwischenstaatlichen Bereich.¹ Eine solche im Ausgangspunkt recht banal anmutende Betrachtung verzichtet

von vornherein darauf, den Rechtsbegriff ideologisch zu überfrachten, ihn beispielsweise wesensmäßig mit Gerechtigkeit und Freiheit zu verbinden, anstatt die Kontingenz von Recht und Gerechtigkeit ungeschminkt zu akzeptieren. Das Recht ist nicht mehr und nicht weniger als die normative Struktur staatlichen Handelns, nicht diejenige des personalen Handelns der Bürger, und es gewährleistet immerhin, dass sich das Individuum nicht beliebiger Gewaltausübung ausgesetzt sieht und dass die Gemeinschaft – angesichts des modernen Vernichtungspotenzials: letztlich die Menschheit – auf eine Zukunft hoffen darf.

Setzt man also, wie Schmidhäuser, beim Recht als einem konkreten Phänomen und einem wirkungsvollen sozialen Steuerungsfaktor an, so verbietet es sich, das Recht nach dem Muster professionellen Philosophierens in dem zu finden, was umgekehrt jeder Erfahrung und Gestaltung *vorausgeht*. Ein Beispiel für ein solchermaßen apriorisches Denken, das hier nicht weiter belegt werden muss, sähe so aus: Was uns in der Erfahrung begegne, sei Möglichkeitsbedingungen unterworfen, welche eine uns allen eingeborene, unabänderliche Vernunft erschließen könne; von der her werde das Recht als solches erst konstituiert. Eine gegenläufige Faktizität könne man allenfalls als brutale Machtordnung, nicht aber als gerechte Rechtsord-

nung bezeichnen. Oder ein anderes Beispiel: Wenn man von „Recht“ spreche, dann nehme man bereits unverfügbare universale Geltungsregeln, namentlich die Menschenrechte, in Anspruch, die der Rede vom Recht erst Sinn und Bedeutung verleihen würden.

Schmidhäuser stand jenen beispielhaft verdeutlichten Ansätzen insbesondere dann ablehnend gegenüber, wenn sie den hermeneutischen Weg zum Recht als einem Erfahrungsphänomen geradezu versperren. Eine Rechtsphilosophie, die sich blind und selbstgefällig mit tradierten Modellen der Scheinbegründung befasst, die sich Inhalten beliebig anpassen können, ohne aber das Alltagsgeschäft der Juristen zu verstehen und konzeptionell zu integrieren sowie die Lebens- und Expertenwelt des Rechts zu verarbeiten und für jedermann anschaulich und vor allem kritisierbar zu machen, erschien ihm verfehlt. In einer Verdrängung der Erfahrungswelt zugunsten einer fingierten, wenn man so will: erlogenen Vernunftwelt, die als solche angeblich nicht der Evolution unterliege, erblickte er keine wissenschaftliche Grundlage. Schmidhäuser unterstrich seine Missbilligung gerne mit folgendem Goethe-Zitat:

„Der Philosoph der tritt herein
Und beweist Euch, es müsst' so sein.
Das Erst' wär' so, das Zweite so,

Und drum das Dritt' und Vierte so,
Und wenn das Erst' und Zweit' nicht wär',
Das Dritt' und Viert' wär' nimmermehr."²

Der quälenden „Gedankenfabrik“³ des Philosophen wollte Schmidhäuser die lebendige Erfahrung des Rechts mit allen ihren Widersprüchlichkeiten nicht opfern; dem manchmal allzu imperialen Gestus des Philosophen, diesem quasi-religiösen Eifer ohne jede Aufgeschlossenheit gegenüber dem Andersdenkenden wollte er sich nicht unterwerfen. Er setzte dem *Realismus* entgegen – keinen primitiven, sondern einen geistvollen, einen lichtvollen und toleranten Realismus. Lassen Sie mich die Erläuterung dieser Position mit kurzem Blick auf Schmidhäusers Persönlichkeit, wie ich sie glaube sehen und kommunizieren zu dürfen, noch etwas vertiefen.

Das, was das wissenschaftliche Denken unmittelbar mit dem philosophischen Denken verbindet, ist das Bemühen um den klaren Begriff. Und das Bemühen um den klaren Begriff gehört zum Kernbestand eines Schmidhäuser'schen Kredos. Von daher sollte man eigentlich vermuten, dass sich Schmidhäuser nicht nur dem wissenschaftlichen Denken im Allgemeinen und dem strafrechtswissenschaftlichen im Besonderen, sondern auch dem philosophischen Denken aufs Innigste verbunden fühlte. Das war jedoch nicht der Fall, womit kei-

neswegs behauptet werden soll, dass Schmidhäuser Philosophie etwa gering schätzte. Wenn aber Wittgenstein schrieb: „Friede in den Gedanken. Das ist das ersehnte Ziel dessen, der philosophiert“⁴ – so wird man sagen dürfen, dass Schmidhäuser gerade nicht darauf angewiesen war zu philosophieren oder: um eines solchen Zieles willen zu philosophieren. Das Denken von gewissen unfröhlichen Philosophen war für ihn zumindest tendenziell ein Dressurakt und kein Steckenpferd. Für ihn waren vielmehr eine unmittelbare, bildhafte Wahrheit und die Schönheit insbesondere von Literatur und Kunst idealistische Inspirationen für eine selbstbestimmte wissenschaftliche Betätigung und zugleich Anlässe tief empfundener Bewunderung des dichterischen oder künstlerischen Genies. Hier, wo sich die Frage nach Gründen gar nicht mehr stellt, fand er Steigerungsmöglichkeiten des eigenen autonomen Daseins sowie fesselnde Gegenstände für sein originelles und bewundernswertes Denken, Schreiben und Vortragen.⁵ Schmidhäuser war also nicht darauf angewiesen, gedanklichen Frieden zu suchen, sondern eher darauf aus, in Gemeinschaft mit Gleich-Freien subtile geistige Freude zu erleben.

Bevor ich mich der pragmatischen Rechtsphilosophie der Erfahrung, die im Unterschied zu konkurrierenden idealistischen Strömungen von den Affekten und Ausweichmanö-

vern der Zeit nach 1945 frei geblieben ist, im vorgegebenen Rahmen etwas genauer zuwenden, möchte ich, nur ganz kurz, so etwas wie ein methodisches Problem aufwerfen. Bei der Vorbereitung dieser Rede drängten sich mir nämlich folgende Fragen auf: Bedeutet es einen Unterschied, ob man sich mit dem Werk eines noch Lebenden oder eines schon Verstorbenen befasst? Hat sich für den Schüler durch den Tod des Lehrers in diesem Sinne etwas verändert? Ich konnte natürlich nur deshalb auf solche – bedenkt man den Anlass – hyperrational, ja fast kalt klingende Fragen kommen und kann sie nur deshalb jetzt stellen, weil mir von vornherein klar war, dass auf einer akademischen Gedächtnisfeier die Emotionen nicht in den Vordergrund drängen dürfen. Es ist kein Personenkult, sondern das wissenschaftliche Interesse, das uns hier zusammenführt und das die Oberhand behalten muss. „Amicus Plato, sed magis amica veritas“ – so lautet eines der Leitwörter Schmidhäusers.

Das Stellen dieser vielleicht etwas übertriebenen Fragen führt meines Erachtens zu wenigstens zwei interessanten Einsichten: Zum einen sollten die Jüngeren von den Älteren nicht mit ohnehin nur gespielter Demut erwarten, dass diese ihnen die Staffelhölzer auf Silbertablets servieren. Man muss sich den Stab schon offen und gekonnt selbst nehmen. Freilich ist

es einfacher, ihn, oder was immer man dafür halten mag, an sich zu nehmen, wenn auf der anderen Seite keiner mehr kritisieren und festhalten, keiner mehr sich wehren kann (eben auch nicht gegen Vereinnahmung). Das darf man nie vergessen. Aber man sollte schon den Mut aufbringen (Schmidhäuser wurde nicht müde, daran zu erinnern), sich des *eigenen* Verstandes zu bedienen.

Die zweite Einsicht erscheint bemerkenswerter: Die Gedächtnisfeier, wenn man sie *sehr* ernst nimmt, dokumentiert, dass Schmidhäuser den Wettstreit um Unsterblichkeit gewonnen hat. „Unsterblichkeit“ ist hier offensichtlich nicht im christlichen Sinne gemeint. Es geht vielmehr um eine Art *immanenter* Unsterblichkeit. Ganz unpräzise formuliert geht es darum, dass unser Denken, das heißt seine Emanation, doch eine Spur länger dauert als unser Herzschlag oder unsere Hirnfunktion. In dieser Hinsicht wetteifern die an Wissenschaft interessierten Universitätslehrer um Unsterblichkeit – das heißt zumindest eher um Unsterblichkeit als zum Beispiel um Ehrendokortitel oder darum, als Erster durchs Ziel zu gehen. Unter dem sollten ausgerechnet sie, sollten ausgerechnet wir es eigentlich nicht machen. Goethe hat das von mir gemeinte Gelingen so unnachahmlich treffend folgendermaßen gegenüber Eckermann ausgedrückt: „[...] wir sind nicht auf gleiche

Weise unsterblich, [...] um sich künftig als große Entelechie zu manifestieren, muss man auch eine sein.“⁶

Mein erwähntes, gleichsam „methodisches Problem“ löst sich danach so auf, dass ich nunmehr ganz bewusst und konsequent in der Gegenwartsform sprechen werde: nicht mehr „Schmidhäuser verdeutlichte“ oder „er lehnte ab“, sondern „Schmidhäuser steht auf dem Standpunkt“ und „er führt aus“. Unter diesem Vorzeichen knüpfte ich an seinen Beitrag zum *Goethe-Jahrbuch* 1999 an, das im Jahre 2000 in Weimar, einem wahrlich grandiosen Ort, erschienen ist.⁷ Der Beitrag behandelt das Thema *Goethes Denken über Recht und Staat – aus der Sicht von gestern und heute*.⁸ Für unsere durchaus begrenzte Zielsetzung heute Abend darf man gerade diesen *Werkteil*, vergewärtigt man sich zudem Schmidhäusers außerordentliche Goethe-Verehrung, nicht von ungefähr für das *Ganze* des rechtsphilosophischen Werkes Schmidhäusers nehmen. Gewiss, so wenig Recht und Staat das zentrale Thema Goethes war, ungeachtet seiner Machtposition im kleinen Herzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, so wenig fand Schmidhäuser in der Rechtsphilosophie seinen eigentlichen Beruf. Trotzdem, beides zusammen ergibt eine Konstellation, von der man sich zumindest Anregung erhoffen darf und keine Lähmung des Verstandes befürchten muss.⁹

Als Einstieg in seine Betrachtungen zu Goethe skizziert und definiert Schmidhäuser die Begriffe „Recht“ und „Staat“.¹⁰ „Recht“ meine den Inbegriff durchsetzbarer Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Es finde sich in den geschriebenen Gesetzen und sei – im Unterschied zum „sog. Naturrecht“ – zeitgebunden entstanden. „Staat“ sei – „nüchtern gesehen“ – jene Herrschaftsordnung, mit der und unter der eine Gesellschaft lebe. Im Handeln der Staatsorgane trete sich die Gesellschaft – in einzelnen ihrer Glieder – selbst gegenüber. Die Staatsorgane seien im Rahmen der Rechts- und Herrschaftsordnung zum Einsatz von Gewalt befugt. Ihr Handeln werde dieser Ordnung zugerechnet und mache in dieser Bedeutung den Staat als geistiges Gebilde existent.

Sodann erklärt Schmidhäuser, nun nicht eine gewisse Anzahl von Belegstellen in Goethes Werken sammeln und daraus die Summe dessen ziehen zu wollen, was Goethe über Recht und Staat meint, sondern er will versuchen, Goethe als Persönlichkeit zu begreifen und daraus dessen Denken über Recht und Staat zu erschließen. Schon diese Programmatik lässt erahnen, dass es Schmidhäuser primär nicht um eine bloße Abrundung des Goethe-Bildes geht, sondern eben darum, Begriff und Funktion des Rechts über die erwähnten Vorbegriffe hinaus in einer Weise zu klären, die ihm selbst sachliche Identifi-

kationsmöglichkeiten eröffnet. So stellt er denn auch gegen Ende der Abhandlung¹¹ fest, dass sich Goethe zwar lediglich punktuell den Erfahrungen staatlicher Existenz widme, diese aber durchaus „überzeitlich“ erfasse, das heißt nicht bloß vordergründig und im Kontext tagespolitischer Belanglosigkeiten. Um es einmal auf die Spitze zu treiben: Goethe ist groß genug; in ihn kann man alles Gültige und Vernünftige hineinlesen.

Vom Aspekt der Genialität abgesehen, sei für Goethe zunächst ein individualistisches Lebensprogramm charakteristisch, das auf volle Entfaltung der eigenen Fähigkeiten mit der Absicht einer Selbstvervollkommnung und Selbstbewährung zielt.¹² Goethe spricht in einem Brief von seiner Begierde, die Pyramide seines Daseins so hoch als möglich in die Luft zu spitzen.¹³ Das individuelle Höherstreben empfiehlt Goethe aber nicht nur sich selbst, sondern jedem einzelnen Mitmenschen, der von Goethe, so Schmidhäuser ausdrücklich, gerade nicht als beliebig austauschbarer Vertreter der Menge angesprochen werde.¹⁴ Schmidhäuser zeigt den Freiheitsbegriff auf, der in einem solchen Denken enthalten ist, und unterscheidet ihn von jener bürgerlichen Freiheit, die in den differenzierten allgemeinen Menschenrechten und historisch in der Französischen Revolution Gestalt gewonnen hat.¹⁵

In Relation zu dem Programm, das eigene Leben wie eine Art Kunstwerk zu gestalten,¹⁶ erscheinen die institutionellen Momente des Zusammenlebens, Recht und Staat also, als bloße Rahmenbedingungen der individuellen Selbstentfaltung.¹⁷ Die Existenz geht der Essenz voran (wenn ich diesen schönen Satz Sartres einmal ohne genauen Beleg und nähere Erläuterung zweckentfremden darf). Das wirklich Wichtige spielt sich nicht in Recht und Staat ab, sondern ganz woanders. Das Recht verkörpert nicht mehr als die institutionalisierte Form menschlichen Zusammenlebens und hat die Aufgabe, das Sozialleben zu organisieren und zu regulieren. Ein besonderes Geheimnis gibt es darüber hinaus nicht. Eine Rechtshandlung hat eine klare Struktur, die verantwortet werden muss und nicht verschleiert werden darf, und sie ist kein abergläubisches Brimborium, bei dem man die Augen angestrengt schließen, die Stirn in Falten legen und feierlich eine Kerze anzünden muss. Die rechtlich geordnete Gesellschaft müsse wissen, wie sie mit dem Unrecht umgehe, und bedürfe dafür klarer Spielregeln. In ihnen, so Schmidhäuser als Interpret Goethes, werde dem wechselseitigen Umgang unter Menschen unter Einbeziehung der Staatsgewalt eine Form gegeben, die dem Rechts- und Weltfrieden und damit einem Grundelement des gedeihlichen Zusammenlebens diene.¹⁸ Es sei diese Bedeutung, die das

Recht in einer kritisch reflektierenden, nüchternen Betrachtung gewinne, die sich bar aller Mystifikation oder Spekulation damit begnüge, die im staatlichen und zwischenstaatlichen Leben hervortretenden Fakten begrifflich zu erfassen und gegebenenfalls zurückhaltend zu bewerten.¹⁹

Der Freiheit des individuellen Höherstrebens steht also der Zwang gegenüber, den die staatlichen Funktionsträger rechtsförmig einsetzen, um die Abgrenzung der einzelnen Freiheitsräume zu gewährleisten. Auch von dieser Seite her gesehen fallen Goethe als entscheidende Handlungsfaktoren nicht vorrangig die modernen Menschenrechte mit ihrem neutralen Zuschnitt ein. Er sehe die Aufgaben des Staates, so Schmidhäuser, vorrangig als solche der landesväterlich-patriarchalischen Fürsorge für die „Untertanen“ und hinterfrage nicht eigentlich den feudalen, absolut regierenden Ständestaat seiner Zeit. Wesentlich aber sei, dass Goethe die Herrscher dadurch nicht von Pflichten dispensieren, sondern sie gerade umgekehrt auf das Wohl der „Untertanen“ ausrichten wolle.²⁰ Regierungen, die nicht vortrefflich, gut und gerecht sind, sondern Willkür üben, müssen sich nicht darüber wundern, wenn sie ihre Grundlagen zerstören und das Volk gegen sich aufbringen. Regierungen und Oppositionen, die – erlauben Sie diesen etwas plumphen Sprung in die Gegenwart – den Bürger täuschen oder ihm

wichtige Informationen beispielsweise über die Amtsführung inzwischen abgewählter Vorgänger verheimlichen, müssen sich nicht darüber wundern, wenn der Glaube an die Institutionen und die Akzeptanz des Rechts langsam schwinden.

Ich möchte nach all diesen Hinweisen versuchen, Schmidhäusers pragmatische Rechtsphilosophie der Erfahrung auf einen einigermaßen klaren Nenner und eine bündige, pointierte Botschaft zu bringen: Das Recht – und damit natürlich auch das Grundrecht – ist den Staatsorganen anvertraut. Von der Integrität und der Gemeinwohlorientierung der Machthaber hängt der Wert des Rechts für das Individuum stärker ab als vom Pathos der Staatsdenker und Menschenrechtsphilosophen, denen „die Idealisierung von Gewaltakten“ zu verwehren ist, „die noch je ein Feind der Humanität war“.²¹ Die Inhaber höchster Ämter sollten ihrerseits weniger als Träger von Jedermann-Menschenrechten in den rechtsphilosophischen Blick kommen, sondern mehr als diejenigen, deren Aufgabe es ist, gegen alle der Sache abträglichen Beeinflussungsversuche von außen die *rule of law*, das heißt die Herrschaft der Gesetze unter Einschluss der Menschenrechte, und die Errungenschaft des demokratischen Verfassungsstaats zu verbürgen.

Um sich deutlich zu machen, dass der letzte Bezugspunkt eines realistischen, nicht zuletzt von intellektueller Redlichkeit

getragenen, gültigen Rechtsverständnisses kein Ideenhimmel und kein philosophischer Jargon sein kann, braucht man sich nur das seit 1989 stark in Bewegung geratene Europa- und Weltgeschehen vor Augen zu führen. Eine friedenssichernde kosmopolitische *Rechtsordnung* kann nicht schon heute als solche *vorausgesetzt* und mit philosophischen Mitteln erkannt, sie sollte aber durch kluges Handeln in Zukunft schrittweise ins Werk gesetzt werden, übrigens ohne dass dabei zwangsläufig an einen mit einer Stimme sprechenden „Weltstaat“ gedacht werden müsste. Diese Rechtsordnung wäre namentlich den vor allem wegen ihrer militärischen Überlegenheit hochsouveränen Staaten abzurufen, nicht mit dem Argument, dass es das gemeinte Recht „eigentlich“ bereits gebe, wie manche Philosophen gerne glauben machen wollen, während sie in Wahrheit partikuläre Interessen absegnen, sondern deshalb, weil es sich nicht nur aus humanitären, sondern etwa auch aus wirtschaftlichen Gründen lohnt, ein solches Recht unter Einschluss der erforderlichen zwischenstaatlichen Institutionen zu schaffen. Das ginge selbstverständlich nicht ohne eine Universalisierung der Gemeinschaft selbst, von der wir aber noch nicht wissen, wie sie dereinst aussehen könnte.

Wir haben gesehen, dass Recht und Staat für Schmidhäuser nicht das *Bild*, nicht das *Gemälde* an der Wand sind, sondern

sie sind der *Nagel*, an dem es dort hängt, wobei sich Schmidhäuser dem Nagel, das heißt in seinem Fall: dem Strafrecht, intensiv widmet und ihn fest in der Wand verankert. Das Recht *beeinflusst* den Einzelnen wie biologische, klimatische, ökonomische oder ähnliche Faktoren, ohne ihn in seinem Kern *bestimmen* zu können. In Schmidhäuser mit affirmativer Tendenz vorgetragener Interpretation Goethes lautet der einschlägige Appell,

„dass es jedem darum gehen sollte, die je eigenen Fähigkeiten im Guten so weit wie möglich zu entwickeln, und dass alle Freiheit und Gleichheit im politischen Verstande für den Einzelnen verfehlt sei, wenn er damit nichts anzufangen wisse, ja: wenn er gar dazu verleitet werde, diese Errungenschaften zu missbrauchen und sein wesentliches Lebensziel eher zu verfehlen als zu erreichen“.²²

Damit soll gewiss nicht geleugnet werden, dass es eine wirkliche Errungenschaft ist, wenn wir nicht dem Risiko unterliegen, bei beliebigem Verdacht auf Nimmerwiedersehen in einem Repressionsapparat zu verschwinden, ganz und gar unschuldig zum Tode verurteilt zu werden beziehungsweise auf Schritt und Tritt überwacht und auf einer Polizeidienststelle geschlagen und gar gefoltert zu werden, oder ebenso wenig dem Risiko, krank, hilflos, alt von der Gesellschaft „entsorgt“ zu wer-

den. Damit soll jedoch daran erinnert werden, dass die Zivilisationsdecke trotz garantierter Menschenrechte äußerst dünn bleiben kann, beispielsweise dann, wenn der Kommerzialisierung auch der Rechtskultur keine gelebten *Werte* entgegengesetzt werden. Im Kleinen wie im Großen bedarf es gewisser Visionen nach dem Muster: Ergreife dieses und lasse jenes! Hin-gegen: Hier hast du deine Freiheitssphäre; du kannst machen, was du willst, solange du alles bezahlen kannst und niemanden sonst störst oder verletzt – das wäre entschieden zu wenig.

Mit dem Begriff des Wertes tauchte soeben ein Begriff auf, der dem Denken Schmidhäusers nicht bloß äußerlich ist. Und bei den viel beschworenen Werten ist die große Frage ja immer die, woher sie stammen und ob sie überhaupt echt und authentisch sind. Insofern weist die individualistische Betrachtung des Lebens als persönliches Kunstwerk bereits von sich aus ein Stück weit über sich hinaus. Lebenspyramiden lassen sich miteinander vergleichen. Es gibt sowohl Biografien, die per se Maßstäbe *für andere* errichten, als auch Biografien, die *anderen Vorbildern* folgen. Größe beginnt nicht erst bei Sokrates, Buddha, Konfuzius oder Jesus. Auch in kleineren Maßstäben kann man etwas weitergeben und unter Beweis stellen, dass soziale Verantwortung begriffen und wahrgenommen wird. Darüber hinaus können implizite Wertkonsense kraftvoll ex-

pliziert, alte Werte (zum Beispiel die natürliche Lebensgrundlage der Menschheit, die Brüderlichkeit) neu entdeckt und dadurch in einer Gesellschaft zur Geltung gebracht werden. Eine Gemeinschaft lebt nicht von Geld allein. Das ist ebenfalls Bestandteil der Rechtserfahrung und sollte wesentlicher Bestandteil der Theoriebildung sein.

Im Einklang mit Schmidhäuser, das sei, um Missverständnissen vorzubeugen, ausdrücklich betont, ergibt sich mithin doch die Aufgabe, das Recht, wie es ist, im Rahmen einer hermeneutischen Theorie in Beziehung zu setzen zu Grundbegriffen oder Werten oder Leitbildern wie Freiheit und Gerechtigkeit. Persönliche Freiheit und Recht können nicht schlechthin voneinander isoliert werden. Um eine Gesamt-Konfiguration der genannten Themen ist nicht herumzukommen – soweit man zum Beispiel am Gerechtigkeitsbegriff überhaupt festhalten will. Nur darf gültige Rechtsphilosophie (wie auch relevante Strafrechtswissenschaft) weder die unhintergehbare Erfahrungsbasis verleugnen noch die strukturelle Kontingenz der *Conditio humana* verkennen. Auf diesem nach wie vor weiten Feld setze ich die Arbeit fort, was mich betrifft: mit dem Staffelholz in der Hand und unter anderem der Erkenntnis im Kopf, dass die strafrechtliche Grammatik vom Postulat einer Willensfreiheit im rechtsfremden Sinne unabhängig ist, und

der weiteren Erkenntnis,²³ dass der Sinn rechtlicher Sollsätze auf dem System staatlicher Sanktionen beruht. Die heutigen Steuerungsprobleme können nicht gelöst werden, solange Philosophen, Rechtsphilosophen und Juristen nicht einmal den Adressaten der Rechtsnorm in Übereinstimmung mit dem modernen Sozial- und Wirtschaftsleben zu bestimmen wissen.

Bei allem wünschte ich, nicht so weit hinter dem Schmidhäuser-Maßstab zurückzubleiben. Jedenfalls ist es eine große Ehre für mich, an dieser akademischen Gedächtnisfeier für Eberhard Schmidhäuser – in Ihrer Gegenwart, liebe Frau Schmidhäuser, und in einer Universität, der ich viel zu verdanken habe – mitwirken zu dürfen. Um uns allen Schmidhäusers Programm einmal wie in einem Brennglas zu zeigen, bediene ich mich – das ist noch nicht die Schlusspointe! – des Wortes, das Friedrich Nietzsche im Jahre 1882 seiner *Fröhlichen Wissenschaft* voranstellte (es stammt von dem amerikanischen Philosophen Ralph Waldo Emerson): „Dem Dichter und Weisen sind alle Dinge befreundet und geweiht, alle Erlebnisse nützlich, alle Tage heilig, alle Menschen göttlich.“

Doch lassen Sie mich nach einem weniger hochgespitzten Abschluss suchen. Wenn ich mir vorstelle, mein Lehrer Schmidhäuser würde das Programm der heutigen Gedächtnisfeier betrachten, so würde er vielleicht mit einem Zitat aus dem *Faust*

fragen: Wo ist das „geistige Band“?²⁴ Das wäre jedenfalls eine typische Schmidhäuser-Frage. Es wäre natürlich nicht ein geistiges Band zwischen den Rednern des heutigen Abends gemeint, obwohl es auch Universitätslehrern manchmal nicht schlecht zu Gesicht steht, etwas Teamgeist zu zeigen. Es ginge vielmehr darum, ob es im vielseitigen, umfangreichen Werk eines Einzelnen, das aus einem rechtsphilosophischen, einem strafrechtswissenschaftlichen und einem literaturwissenschaftlichen Teil besteht, einen oder mehrere Aspekte gibt, welche die Teile im Innersten zu einem wirklichen Ganzen verbinden.

Wir hatten gesehen, dass das Recht und mit ihm das Strafrecht im Verhältnis zu einer erfüllten menschlichen Existenz eher ein Randphänomen darstellt, was freilich nicht bedeutet, dass es keine Existenzen vernichten könnte. Es wäre jedoch ein Fehlschluss anzunehmen, dass Schmidhäuser nicht vermocht hätte, dieses „Randphänomen“ in größere kulturelle Zusammenhänge und umfassende Fragestellungen einzubinden. Das Notwendige will mit dem Schönen oder genauer gesagt: mit dem Guten und Gerechten verbunden sein. Zwischen Recht und Wert muss vermittelt werden, wenn der technokratische, bürokratische Virus der gegenwärtigen Rechtsentwicklung nicht überall jeden tieferen Sinn auszehren und jegliche Gesittung verderben soll, so dass nicht einmal mehr der *Gedanke* einer

moralischen Mitverantwortung für das, was man da tut, aufkommen könnte. Was im Besonderen das Strafrecht betrifft, so wird niemanden wundern, dass die Analyse des Straftatbegriffs Schmidhäuser tief in die ethische Tradition und die Teilhabe an Werten des christlichen Abendlandes führt. Zu nennen sind zum einen Phänomenologen wie Max Scheler, Nicolai Hartmann und Hans Reiner,²⁵ zum anderen Kant (mit dem man ja wohl immer noch nichts falsch machen kann).²⁶ Aber auch bei der modernen Handlungstheorie des 20. Jahrhunderts sucht Schmidhäuser willkommene Argumentationshilfen.²⁷ Freilich ist es ihm immer wichtig, dass der Gegenstand des Strafrechts, das, was das Strafrecht dem Telos nach ist, durch solche Anbindungen an Philosophie nicht verloren geht oder ungut verfremdet wird.²⁸

Übrigens, was die wissenschaftliche Befassung mit dem Recht, was Wissenschaft als solche betrifft, so kam es Schmidhäuser ebenfalls darauf an, die wahren Intentionen dieser Einrichtung zur Geltung zu bringen. Wissenschaft ist nicht das Feld der Oberflächlichkeit, des Kompromisses, der Politik und der Mikropolitik (sollte es nicht sein). Man tritt für das ein, was man für richtig erkannt hat. Man akzeptiert es und hält es aus, allein zu sein, wenn man gegen den Strom schwimmen muss. Der faktische Konsens darf nie zum selig machenden

Ziel werden. Homogenität der Ansätze ist nicht erstrebenswert. Aber man beugt sich dem besseren Argument, ist auf der einen Seite zur ständigen selbstkritischen Reflexion bereit und pflegt auf der anderen Seite den kritischen Dialog, der den Gesprächspartner ernst nimmt. Ich brauche nicht näher auszuführen, dass die Rechtswissenschaft in trauriger Weise stagnieren würde, wenn eine solche Haltung in ihr keinen Platz hätte.

Auch die von ihm betrachtete Weltliteratur will Schmidhäuser nicht auf den Nenner einer wesensfremden Begrifflichkeit pressen und ungeeigneten Schablonen unterwerfen. Die juristische Perspektive ist für ihn bei einem entsprechenden literarischen Stoff wohl allenfalls ein interpretatorisches Hilfsmittel, dem jeweiligen Kunstwerk im Sinne des vom Dichter Gemeinten ein Stück weit näher zu rücken. Ohne Frage fördert das auch ein *Gesamtverständnis* der verschiedenen Kulturbereiche, aber eben ohne den unleugbaren Ausdifferenzierungen jeweils die Eigenständigkeit zu nehmen. So erinnere ich mich mit besonderer Dankbarkeit daran, wie sehr gerade Schmidhäusers epochenübergreifende Literaturseminare, die durchzuführen er erst gegen Ende seiner aktiven Zeit für legitim hielt, mir dabei geholfen haben, Philosophiegeschichte im Rahmen meiner Habilitationsschrift zu einer eigenen systematischen Betrachtung zu „verarbeiten“.

Zusammenfassend jedoch fällt mir auf die interessante Schmidhäuser-Goethe-Frage nach dem *geistigen Band*, nach verbindenden Aspekten in diesem rechtsphilosophischen, strafrechts- und literaturwissenschaftlichen Werk folgendes scheinbar harmlose Wort eines berühmten anglikanischen Bischofs des 18. Jahrhunderts ein, das seit langem in der analytischen Philosophie kursiert und das ich abschließend zitieren möchte. Es ist sympathisch kurz. Es warnt davor, außerhalb natürlicher Verläufe irgendetwas auf irgendetwas anderes zurückzuführen. Das Zitat lautet: „Alles ist, was es ist, und nicht ein ander Ding.“²⁹

Anmerkungen

- 1 Eberhard Schmidhäuser: Strafrecht, Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 2. Aufl., Tübingen 1975, Rn. 3/4: „Die gedeihliche Existenz jedes staatlichen Gemeinwesens hängt davon ab, daß sich eine Mindestordnung des Zusammenlebens gegen den Egoismus jedes einzelnen notfalls mit Gewalt durchsetzt.“
- 2 Johann Wolfgang von Goethe: Faust I, 1. Teil, V. 1928-1933.
- 3 Goethe: Faust I, 1. Teil, V. 1922.
- 4 Ludwig Wittgenstein: Vermischte Bemerkungen, 1. Aufl., Frankfurt/M. 1977, S. 87.
- 5 Dazu vgl. vor allem: Eberhard Schmidhäuser: Verbrechen und Strafe, 2. Aufl., München 1996.
- 6 Johann Peter Eckermann: Gespräche mit Goethe in den letzten Jahren seines Lebens, 2. Teil, Dienstag, den 1. September 1829. – „Entelechie“ ist bekanntlich die Form, die sich von innen her im Stoff verwirklicht, oder auch die im Organismus liegende Kraft

zur Entwicklung und Vollendung seiner Anlagen.

- 7 Im Auftrag des Vorstands der Goethe-Gesellschaft herausgegeben von Werner Keller.
- 8 Eberhard Schmidhäuser: Goethes Denken über Recht und Staat – aus der Sicht von gestern und heute, in: Goethe-Jahrbuch 116 (1999), S. 178-190; im Folgenden zitiert: Denken über Recht und Staat.
- 9 Goethe zu Eckermann (vgl. Anm. 6), 3. Teil, Mittwoch, den 28. März 1827: „Wenn ich aber ehrlich sagen soll, so tut es mir leid, dass ein ohne Zweifel kräftig geborener Mensch von der nord-deutschen Seeküste, wie Hinrichs, durch die Hegelsche Philosophie so zugerichtet worden, dass ein unbefangenes natürliches Anschauen und Denken bei ihm ausgetrieben und eine künstliche und schwerfällige Art und Weise sowohl des Denkens wie des Ausdrucks ihm nach und nach angebildet worden, so dass wir in seinem Buch auf Stellen geraten, wo unser Verstand durchaus stille steht und man nicht mehr weiß, was man liest.“ Das Register der von mir zurate gezogenen Artemis-Ausgabe (Hrsg.: Ernst Beutler) enthält den Hinweis, dass Goethes Bemerkung sich auf Hermann Friedrich Wilhelm Hinrichs' Schrift *Das Wesen der antiken Tragödie*, 1827, bezieht. Das vorstehende Zitat mag zugleich den hohen Maßstab intellektueller Verantwortung illustrieren, dem Schmidhäuser sich in seinem Schaffen verpflichtet fühlte. Diesem Maßstab zu genügen, dürfte ohne fachphilosophischen Ehrgeiz leichter sein als mit; denn leider zählt dort der Jargon manchmal mehr als der klare Ausdruck.
- 10 Vgl. zum Folgenden Schmidhäuser: Denken über Recht und Staat, S. 178.
- 11 Ebd., S. 189-190.
- 12 Vgl. hierzu und zum Folgenden ebd., S. 179-181.
- 13 Das Zitat findet sich beispielsweise auch bei Thomas Mann: Goethe und die Demokratie, Oxford 1949, S. 14. Manns Goethe-Sicht

- wird ablehnend kritisiert von Wolfgang Rothe: Der politische Goethe, Göttingen 1998, S. 131-132 u. 179.
- 14 Schmidhäuser: Denken über Recht und Staat, S. 184.
- 15 Ebd., S. 182-183 u. 185.
- 16 Pyramiden-Metapher und Selbstverwirklichungs-Motiv ließen sich natürlich hinterfragen. Schmidhäuser selbst würde etwa auch die Formulierung unterschreiben, dass Sinn(er)findung beziehungsweise ein entsprechendes Sinnerleben eine Leistung des Einzelnen sei, deren Schutz freilich das funktionstüchtige Gemeinwesen zu dienen habe; siehe Eberhard Schmidhäuser: Vom Sinn der Strafe, 2. Aufl., Göttingen 1971.
- 17 Schmidhäuser: Denken über Recht und Staat, S. 181 und passim.
- 18 Vgl. ebd., S. 188.
- 19 Vgl. ebd., S. 182.
- 20 Zum Vorstehenden s. ebd., S. 185-186.
- 21 Schmidhäuser: Vom Sinn der Strafe, 2. Aufl., S. 104.
- 22 Schmidhäuser: Denken über Recht und Staat, S. 186.
- 23 Sie wird aus philosophischer Sicht näher ausgeführt von Ernst Tugendhat: Probleme der Ethik, Stuttgart 1984, S. 73-75, oder – das folgende Zitat gilt *moralischen* Normen – in ders.: Aufsätze, Frankfurt/M. 2001, S. 202: „[...] wenn man sich fragt, was hier Sollen heißt, so sieht man sich sehr wohl auf ein Sanktionssystem verwiesen, zwar kein strafrechtliches, aber auf das der sogenannten moralischen Gefühle Empörung und Schuld.“
- 24 Vgl. Goethe: Faust I, 1. Teil, V. 1939.
- 25 Eberhard Schmidhäuser: Gesinnungsmerkmale im Strafrecht, Tübingen 1958, sowie ders.: Gesinnungsethik und Gesinnungsstrafrecht, in: Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag am 22. Juli 1973, hg. v. Karl Lackner et al., Berlin u. a. 1973, S. 81-97.
- 26 Wie Anm. 25 sowie Lehrbuch (Anm. 1), Rn. 6/22 (Fußnote 12).
- 27 Eberhard Schmidhäuser: Begehung, Handlung und Unterlassung im Strafrecht, in: Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, hg. v.

- Gerhard Dornseifer et al., Köln 1989, S. 131-157, sowie ders.: Strafrechtlicher Vorsatzbegriff und Alltagssprachgebrauch, in: Festschrift für Dietrich Oehler zum 70. Geburtstag, hg. v. Rolf Dietrich Herzberg, Köln 1985, S. 135-161, jeweils mit weiteren Nachweisen.
- 28 Eberhard Schmidhäuser: Teleologisches Denken in der Strafrechtsanwendung, in: Kultur – Kriminalität – Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag, hg. v. Rüdiger Herren et al., Berlin 1977, S. 91-108.
- 29 Jenes Wort Bischof Joseph Butlers (1692-1752) diene etwa dem Wertethiker George Edward Moore als Motto seiner *Principia Ethica*; s. George Edward Moore: *Principia Ethica*, Cambridge 1903. Vgl. zum Einfluss auf Wittgenstein die Darstellung von Peter Hacker: Wittgenstein im Kontext der analytischen Philosophie, Frankfurt/M. 1997, S. 235 u. 571.

Winrich Langer

DIE ENTWICKLUNG DER
TELEOLOGISCHEN
STRAFTATSYSTEMATIK

Sehr verehrte liebe Frau Schmidhäuser,
verehrte Anwesende,

erlauben Sie mir, meine Ausführungen über die Entwicklung der teleologischen Straftatsystematik mit zwei persönlichen Erinnerungen einzuleiten:

Ich denke zurück an den Beginn meines Studiums in Göttingen am 4. Mai 1959, an meine zweite Vorlesungsstunde überhaupt, im großen Hörsaal des Botanischen Instituts. Es war zugleich die erste Göttinger Vorlesungsstunde des frisch berufenen, noch gar nicht ernannten Strafrechtsprofessors Eberhard Schmidhäuser. Ich verhehle nicht, dass ich mit großer Skepsis in diese Veranstaltung gegangen bin; denn ich hatte mich für den Studienort Göttingen nicht zuletzt deswegen entschieden, um bei dem Amtsvorgänger des Neuberufenen, dem berühmten Strafrechtler Paul Bockelmann, zu hören, von des-

sen rhetorischem und pädagogischem Talent mir durchaus verlässliche Göttinger Absolventen vorgeschwärmt hatten. Doch schon in dieser ersten Vorlesungsstunde begriff ich, dass ich keinen Grund hatte, enttäuscht zu sein.

Meine andere Erinnerung bezieht sich auf ein Ereignis am Beginn meines zweiten Semesters. Vor einer Strafrechtsvorlesung herrschte vor dem Hörsaal – wie üblich – großes Gedränge, weil jeder einen Sitzplatz ergattern wollte und man sich dazu möglichst früh anstellen musste. Bei diesem Warten auf Einlass geriet ich mit einem (von mir als besonders tüchtig eingeschätzten) Kommilitonen in einen heftigen Streit über die Frage, ob der Schmidhäuser ein „Finalist“ oder ein „Kausalist“ sei. Weil wir uns nicht einigen konnten, sondern jeder von uns darauf beharrte, die besseren Gründe auf seiner Seite zu haben, trugen wir unsere Kontroverse dem Meister selbst vor und bekamen von ihm ein dickes Lob, versehen allerdings mit der Einschränkung, dass wir zwar schon vieles, aber noch nicht alles zu unserer Streitfrage verstanden hätten.

Damit bin ich bereits mitten in meinem Thema:

1) Bei der genannten Kontroverse ging es um die für die Strafrechtswissenschaft grundlegenden Fragen:

- Was ist eine Straftat?
- Welches sind ihre allgemeinen Begriffsmerkmale?

- Wie sind diese Merkmale sachgerecht zu ordnen, das heißt so, dass die dabei entstehende Systematik ihren Gegenstand nicht verfehlt oder verdunkelt, sondern seine wesentlichen Elemente und die zwischen ihnen bestehenden Zusammenhänge zutreffend herausarbeitet und einsichtig macht?

Zusätzlich erschwert wird die Beantwortung dieser Fragen dadurch, dass das jeweils geltende Strafgesetz gleichsam den Rahmen für die Antwort bildet und diese Vorgabe begriffsnotwendig in die konkrete Ausprägung der Straftatsystematik mit eingeht. Wenn zum Beispiel kraft zwingenden Verfassungsrechts die Strafbarkeit einer Tat „gesetzlich bestimmt“ sein muss, bevor die Tat begangen wurde, dann ist der Straftatbegriff ein anderer, als wenn man sich mit der Strafwürdigkeit der Tat „nach gesundem Volksempfinden“ begnügt.

Auf alle diese Fragen hatte die deutsche Strafrechtswissenschaft in hartem Ringen mit dem so genannten klassischen Verbrechenbegriff, wie er um 1900 durch Franz von Liszt und Ernst Beling entwickelt worden war, in den ersten drei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts Antworten erarbeitet, die zu einer völligen Umgestaltung jener Straftatsystematik und zu einer inhaltlichen Neubestimmung aller ihrer Elemente unter Aufweis ihres jeweiligen Unwertgehaltes geführt hatten, ohne

dass es jedoch auch zu einer wirklichen Neufundierung der Verbrechenslehre gekommen wäre. Der damit um 1930 erreichte Stand der Strafrechtsdogmatik prägte die letzte Bearbeitung des v. Liszt'schen Lehrbuchs durch Eberhard Schmidt und das Mezger'sche Lehrbuch.

Ungleich weniger umwälzend, aber mit sehr viel mehr Emphase vorgetragen waren die systematischen Veränderungen, die die insbesondere durch Hans Welzel ausformulierte und verbreitete finale Handlungslehre vornahm: Die neuen Einsichten in die Finalstruktur menschlichen Handelns sollten auch für die Lehre vom Verbrechen fruchtbar gemacht werden, namentlich für eine neue Gliederung seiner Merkmale und für deren Inhaltsbestimmung.

2) Das etwa war die geistige Situation der deutschen Strafrechtswissenschaft, als der im Krieg schwer verwundete Offizier Eberhard Schmidhäuser noch im Lazarett sich mit ihr zu beschäftigen begann. Nach dem Mezger'schen Lehrbuch eignete er sich die strafrechtlichen Grundbegriffe gemäß der herkömmlichen Verbrechenssystematik an und befasste sich zugleich mit den neuen Erkenntnissen über den Willen als Element und Träger des menschlichen Handelns. Dabei bemerkte er rasch, dass entgegen der überkommenen Lehre die Bestimmung des Straftatunrechts ausschließlich mit der so genannten Willkür-

lichkeit als dem psychischen Impuls zur Tatbegehung, das heißt unter Absehen vom Inhalt des Täterwollens, nicht gelingen konnte. Allein aus dem Umstand, dass beispielsweise ein Mensch mit einer Schusswaffe durch einen Wald geht (sich also „willkürlich“ im Sinne der herkömmlichen Lehre verhält und nicht etwa – von ihm ungewollt – gefesselt im Polizeiauto durch den Wald gefahren wird), ergibt sich eben nicht, ob er unter Verletzung fremden Jagdrechts dem Wilde nachstellen, Schießübungen machen, sich selbst umbringen oder nur spazieren gehen will – ob er also überhaupt ein Straftatunrecht verwirklicht und gegebenenfalls welches.

War insoweit damit den als richtig erkannten Einsichten der neuen Lehre zu folgen und der Inhalt des Täterwollens als Merkmal des Straftatunrechts zu begreifen, so ergab sich daraus für den jungen Strafrechtswissenschaftler Schmidhäuser keineswegs auch schon die Konsequenz, die die tonangebenden Vertreter des Finalismus meinten ziehen zu können, nämlich die Gleichsetzung des Täterwillens mit dem strafgesetzlichen Merkmal „Vorsatz“, das durch diese Gleichsetzung von einer Schuldform zu einem Unrechtselement mutierte. Die dringlichen, fortlaufend wiederholten Nachfragen nach der sachlichen Berechtigung dieser Gleichsetzung blieben – wenn ich es recht sehe, bis heute – unbeantwortet. Und da die eigene

Suche nach einer Begründbarkeit jener Identifizierung des Täterwollens mit dem Vorsatzmerkmal nicht nur negativ ausfiel, sondern zahlreiche Gegenargumente von großem Gewicht zutage förderte, war die finale Handlungslehre insoweit für Eberhard Schmidhäuser keine überzeugende Alternative zur überkommenen Straftatsystematik. Das war es also, was mein Kommilitone und ich bei unserer eingangs erwähnten Kontroverse noch nicht verstanden hatten: dass und warum sich die Auffassung Schmidhäusers über den Straftataufbau keiner der beiden seinerzeit um die Vorherrschaft ringenden Lehrmeinungen über die Verbrechenssystematik zuordnen ließ, ja dass sie nicht einmal einer der beiden auch nur näher stand als der anderen.

3) Diese Äquidistanz wurde bestätigt und bestärkt aufgrund der Arbeiten Eberhard Schmidhäusers an seiner Habilitationsschrift über *Gesinnungsmerkmale im Strafrecht*. Das durch Wilhelm Gallas angeregte Thema veranlasste den Habilitanden zu einer Neufundierung und Materialisierung der strafrechtlichen Schuldlehre auf der Grundlage der Gallas'schen Begriffsbestimmung der strafrechtlichen Schuld als „unrechtlche Gesinnung“ – eine umfassende Klärung unter allseitiger Absicherung, die bis heute gültig und unübertroffen geblieben ist. Die Schuld als Element der Straftat war danach weder (wie nach der herkömmlichen Lehre) die Vorwerfbarkeit der psy-

chischen Beziehung des Täters zu seiner Tat noch (im Sinne der finalen Lehre) das bloße Urteil des „Andershandelnkönnens“ beim Normverstoß, sondern die unrechtliche Einzeltat-Gesinnung in den Formen des Tat- und Unrechtsbewusstseins (Vorsätzlichkeit) oder ihrer Erlangbarkeit (Fahrlässigkeit). Der Erkenntnisfortschritt dieser Definition lag zum einen darin, dass sie – im Gegensatz zu dem Urteil des Andershandelnkönnens – Abstufungen nach dem Gewicht der Schuld ermöglichte und offen legte, indem Art und Größe des begangenen Unrechts als Bezugsobjekt der unrechtlichen Gesinnung das Maß der Schuld mitbestimmten: Bei im Übrigen gleichen Voraussetzungen wiegt die Schuld des Täters bei einem Totschlag eben schwerer als bei einer Sachbeschädigung und bei der vorsätzlichen Tötung von zwei Menschen schwerer als bei der von einem.

Zum anderen war die neu erarbeitete Inhaltsbestimmung der Schuld als Straftatelement – wie schon die vorausgegangene Kennzeichnung des Willens als Unrechtsmerkmal – durchaus teleologisch, nämlich auf das Telos der dem Gesetz gemäßen Strafbarkeit hin ausgerichtet. Denn sie ermöglicht zwanglos die vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Judikatur verlangte Entsprechung von Straftatunwert und Strafe, indem sie mit der unrechtlichen Gesinnung als geistiger Wertverfeh-

lung einen eigenständigen Schuldsachverhalt benennt, dessen Verwerflichkeitsgrad etwa beim Handeln aus Not vermindert, beim Handeln aus einer selbstständig wertwidrigen Gesinnung, wie beispielsweise aus Habgier, Rücksichtslosigkeit oder niedrigen Beweggründen, hingegen erhöht ist. Damit war zugleich nicht nur die strafatsystematische Verortung der Gesinnungsmerkmale als Schuldmerkmale geklärt, sondern auch ihre notwendig strafbarkeitssteigernde Wirkung erklärt.

4) Aus den Göttinger Jahren 1959 bis 1963 verdient Eberhard Schmidhäusers strafrechtliches Seminar des Wintersemesters 1961/62 besondere Erwähnung, an dem eine stattliche Zahl künftiger Strafrechtslehrer teilnahm. In immer bis tief in die Nacht hinein andauernden und äußerst engagiert geführten Diskussionen wurde um Begriffsbestimmung und systematische Einordnung von Vorsatz und Fahrlässigkeit gerungen. Zu dem damals erarbeiteten und abgesicherten Ergebnis, nämlich ihrer Kennzeichnung als Schuldformen, sei die Anmerkung gestattet, dass dieses bis zum heutigen Tag in ständiger Rechtsprechung auch vom Bundesgerichtshof vertreten wird, was im strafrechtlichen Schrifttum weithin unter gebetsmühlenhaftem Rezitieren des einzigen BGH-Ausrutschers vernebelt wird. (Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, Band 19, S. 295-299, hier S. 298: „Vorsatz ist Wille zur

Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner Tatumstände. [...] Vorsatz ist Tatvorsatz.“)

5) Mit seiner Berufung nach Hamburg Ende 1963 begann Schmidhäuser sogleich mit der Arbeit an seinem Lehrbuch *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, wodurch der Blick zwangsläufig von den Einzelgebieten der Straftatdogmatik auf die gesamtsystematische Erfassung und Ordnung der Verbrechenselemente gelenkt wurde, das heißt Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit der Gesamtdarstellung in das Zentrum der Überlegungen zur Straftatsystematik rückten. Unangefochtene Leitlinie blieb aber auch dabei die teleologische, das heißt unter dem Aspekt der Strafrechtsfolgen vorgenommene Ausrichtung sowohl der Gesamtsystematik als auch der jeweiligen Inhaltsbestimmung ihrer Elemente. War schon bei der Definition des Straftatmerkmals „Vorsatz“ als maßgebend herausgearbeitet worden, dass ein subjektiv rechtstreu Handelnder sachgerecht nicht mit der Vorsatzstrafe als der schwersten im Gesetz überhaupt vorgesehenen Strafbarkeit belegt werden durfte, so wurde nunmehr – noch tiefer greifend – nach der Berechtigung gefragt, mit der von den tradierten Lehren ohne Aufweis einer Grundlage dafür im Strafgesetz die „Handlung“ zum Basisbegriff der Verbrechenssystematik erklärt wurde, an den dann die Straftatmerkmale als die Attribute „tatbestandsmäßig“,

„rechtswidrig“, „schuldhaft“ und „mit Strafe bedroht“ angehängt wurden. Eine solche klassifikatorische Systematik mag der richtige Ansatz für eine ordnende Erfassung des Gesamtfeldes menschlicher Handlungen sein, doch darum geht es bei der hier vorzunehmenden Aufgliederung des Verbrechensbegriffs in seine Elemente nicht. Hier sind allein die Merkmale strafbaren Verhaltens zu systematisieren, und dementsprechend von der Strafbarkeit nach ihren Voraussetzungen zurückgefragt, erscheint nicht ein vorrechtlicher Begriff von „Handlung“, sondern das tatbestandsmäßige Unrecht als das grundlegende Straftatelement. Zu dessen Merkmalen gehört – neben anderen – ein menschliches Willensverhalten, als dessen eine Unterart wiederum erst das gewollte Tun in den Blick kommt, das dann unter dem Namen „Handlung“ den ihm gebührenden – nachrangigen – Platz in der teleologischen Straftatsystematik zugewiesen erhält.

Mit dieser neuen Sicht der Straftatsystematik als tatbestandsmäßiges Unrecht, tatbestandsmäßige Schuld und gegebenenfalls in zusätzlichen Straftatmerkmalen vertatbestandlicher Strafwürdigkeit als jeweils eigenständiger Unwertsachverhalte war zugleich deren rechtsinhaltliche Erfassung in einem Maße eröffnet, das für die tradierten Lehren mit ihrer Reduktion der Straftatelemente auf die rein formalen Handlungsattribute tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft unerreichbar war.

Aber nicht nur auf der jeweiligen Tatbestandsseite war damit das Gewicht der Verbrechenselemente Unrecht, Schuld und Strafwürdigkeit je nach den Besonderheiten der gesetzlichen Schilderung und der begangenen Tat auf einer gleitenden Skala erfassbar geworden, sondern die materiale, nach dem jeweils gemeinten Unwert fragende Betrachtung wurde auf die (auf jeder Stufe des Deliktsaufbaus potenziell einschlägigen) Ausschlussgründe – wie Notwehr, Notstand oder strafbefreienden Rücktritt – erstreckt: Das in den Unrechts-, Schuld- und Straftatausschlussgründen jeweils zum Ausdruck gebrachte Maß an Werterhaltungstendenz geht in die Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen ein und entscheidet so über das Vorliegen der Straftatelemente und der Straftat selbst.

6) Sehe ich es recht, so gibt es in der deutschen Strafrechtswissenschaft der letzten Jahrzehnte keine Veröffentlichung, die in kritischer Auseinandersetzung mit der teleologischen Straftatsystematik Schmidhäusers eine eigenständige Neufundierung der Verbrechenlehre als weiterführendes Gegenmodell vorgelegt hätte, so dass diese Systematik, wie sie in der 2. Auflage seines Lehrbuchs zum Allgemeinen Teil von 1975 ihren gültigen Ausdruck gefunden hat, nach wie vor den aktuellen Stand der Strafrechtswissenschaft zur Lehre vom Verbrechen wiedergibt.

Sie ist das Herzstück des so reichen strafrechtswissenschaftlichen Werkes, das wir Eberhard Schmidhäuser insbesondere aus seiner Hamburger Zeit verdanken. Er selbst hat seine Einsichten gern unter Übernahme oder Abwandlung eines Goethe-Wortes auf den Punkt gebracht. Folgen wir darin jetzt einmal seinem Beispiel, so berechtigt uns die Entwicklung der teleologischen Straftatsystematik durch ihn zu der Feststellung: Von hier ging eine neue Epoche der deutschen Strafrechtsdogmatik aus – und wir können sagen, wir seien dabei gewesen!

Michael Köhler

ÜBER SCHULD UND STRAFE

Verehrte Frau Schmidhäuser,

Herr Dekan,

Herr Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts,

Professores, Doctores, meine Damen und Herren!

Die Bildtafeln des Sankt-Petri-Hochaltars von Meister Bertram in der Hamburger Kunsthalle – Eberhard Schmidhäuser schätzte sie sehr – beginnen mit der Schöpfungsgeschichte. Ein Bild zeigt das Paradies, Gott inmitten seiner Geschöpfe. Aber schon da greift der Wolf das Lamm an, der Raubfisch zeigt seine fürchterlichen Zähne: der Gegensatz, die Negation, das Böse als ursprüngliche Momente der Schöpfung ebenso wie ihre Anlage zum Guten. So unbegreiflich der Grund ist, so klar wird auf diese unaufhebbare Faktizität und die Gemeinsamkeit darin – in dieser Ambivalenz – verwiesen.

In seinem Nachdenken über Verbrechen, Schuld und Strafe – die Grundbegriffe der Strafrechtswissenschaft – hält Schmidhäuser unsere ursprüngliche Gemeinsamkeit, gerade auch mit

dem Verbrecher, gegen alle Selbstgerechtigkeit präsent. Beharrlich und in immer neuen Zugängen erforscht er den Sinn des Zusammenhangs von Verbrechen und Strafe – Sinn definiert nicht als logische Bedeutung, auch nicht als instrumentale Zweckmäßigkeit, sondern als eine aufs Ganze des Lebens bezogene normativ-ideale Forderung „vernünftigen Weltlaufs“, wie Schmidhäuser formuliert.

Die Fragestellung ist dem Gegenstand angemessen. Hängt doch von den Grundbegriffen entscheidend ab, ob wir den angesprochenen Phänomenen – den mitunter entsetzlichsten Schattenseiten der Existenz – gerecht werden. Die drohende Alternative ist eine selbstgerechte Reduktion auf bloße Zweckmäßigkeit, wodurch „Verbrechensbekämpfung“, so lautet das Wort, zumal in der inneren und äußeren Krise sich immer mehr dem Ausrottungskrieg annähert – möglicherweise noch heilloser als das berüchtigte „mittelalterliche Strafrecht“, das wenigstens auf der alt-metaphysischen Erlösungshoffnung beruhte: Auch der Delinquent steht unter dem Kreuz. Die gegensätzliche, in der Theoriegeschichte zunächst folgende Auffassung des Strafrechts als eines bloßen Kampfinstrumentes kennzeichnet dagegen die aktuelle Problemlage.

Dem Gewicht der Problematik ist Schmidhäuser gewachsen durch seine Fähigkeit zur geisteswissenschaftlichen Syn-

these – eine Verknüpfung von Erfahrung, Erfahrungswissenschaft, normativen Intuitionen und Begründungszusammenhängen, in Offenheit für alle Erkenntnisquellen, mit besonderem Gespür für das, was Dichtung und Kunst uns zu sagen haben, dazu einer ausgeprägten Urteilskraft – begnadet durch Begabungen und Werterfahrungen seiner Herkunftswelt; man darf das sagen, weil er selbst darüber gesprochen hat.

Seine vielschichtigen Reflexionen über den „Sinn der Strafe“ – so lautet der Titel einer Schlüsselschrift aus dem Jahre 1963 – können hier nicht ausführlich wiedergegeben werden, wohl aber die leitenden Überlegungen. Er lenkt unseren Blick zunächst auf das Bild der Strafe, die Phänomene in ihrer historischen Spannweite – von der entsetzlich grausamen Hinrichtung eines Königsmörders im 18. Jahrhundert über den Vollzug einer langen Freiheitsstrafe in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts, die mit der offenbar gelungenen Resozialisierung des Täters endete, bis hin zu einer fast verbrechens- und straflosen Gesellschaft, die Stefan Andres in seiner Novelle *Wir sind Utopia* vorstellt. Dabei geht es Schmidhäuser weniger um den mühsamen Fortschritt – die Utopie ist ohnehin außerhalb des Möglichen – als vielmehr um das Grund-Beunruhigende dieser Extreme. Ohnehin ist ja das Verbrechen von deprimierender Sinnlosigkeit, wie wir immer wieder erleben, bis hin

zur schieren Absurdität; das zeigt Schmidhäuser eindringlich auch in seinen literarischen Studien, etwa am Werk von Camus (*Der Fremde*). Hat gegenüber der Sinnlosigkeit des Verbrechens das Strafen überhaupt einen Sinn? Die schützende Gerechtigkeit, etwa der Schadensersatz nach Zivilunrecht oder die polizeiliche Gefahrenabwehr, sind unmittelbar einsichtig. Aber dem geschehenen und nicht eigentlich wieder gutzumachenden Übel des Verbrechens ein weiteres Übel hinzufügen? Die Strafe – schreibt Schmidhäuser – hat etwas Rätselhaftes. Ob ihr ein Sinn überhaupt eignet, das bedeutet für uns alle als daran unmittelbar oder mittelbar beteiligte Handlungssubjekte – alle konstituieren ja die Strafgewalt mit –, das heißt auch für die Rechtswissenschaft, so sie ihren Namen verdient: Können wir ein solches Tun überhaupt verantworten? Die Grundfrage so aufrüttelnd zu stellen, gegen den alltäglich gewohnten Trott und gegen konstruktivistische Reduktionen, das ist an sich schon meisterhaft.

Unter der gestellten Sinnfrage erörtert Schmidhäuser die bisherigen Konzepte, das Strafen zu begründen – die Straftheorien. Der Lehre des deutschen Idealismus, die Strafe begründe sich als ausgleichend-vergeltende Wiederherstellung der Gerechtigkeit, hält er entgegen, damit sei nur eine symbolische Kulthandlung, also nichts Einsichtiges, behauptet. An

dieser Kritik ist gewiss richtig, dass Formulierungen wie: „Das Strafgesetz ist ein kategorischer Imperativ“ (Kant) oder: die Strafe ist „Negation der Negation“ (Hegel), sofern sie nicht aus einem einsichtigen Begründungszusammenhang in konkrete Strafgerechtigkeit übersetzt werden, dem Verdacht ausgesetzt bleiben, eine fragwürdige Praxis – etwa die Todesstrafe – nur zu affirmieren, also einer Negation doch nur sinnloserweise eine weitere hinzuzufügen. Das war in gewisser Weise auch die Theorielage der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts im Streit um die Strafrechtsreform. Andererseits aber kritisiert Schmidhäuser gültig die wirkmächtige Alternative des Aufklärungsdenkens, nämlich das Zweckkonzept des Empirismus, der in der täterbezogenen Spezialprävention (Vorbeugung, Besserung, Sicherung) den zureichenden Grund der Strafe behauptet und sie damit in eine Linie mit der polizeilichen Gefahrenabwehr stellt. Aber so sehr besonders das Resozialisierungsbemühen um und für den Täter ein sinnvolles Strafelement sein kann – und in dieser Beförderung konkreter Strafgerechtigkeit sieht Schmidhäuser mit Recht das Verdienst der so genannten modernen Schule Franz von Liszts und ihrer Reformfolge –, so abschüssig ist die Bahn des Nützlichkeitskonzepts. Es tendiert teils zur totalen Inverfügungnahme des Täters nach allen möglichen Behandlungszwecken, teils zum schlichten Opportunis-

mus. Es müsste folgerichtig selbst schwere Verbrechen unsanktioniert lassen, wenn nur der Täter unter veränderten Verhältnissen als ungefährlich anzusehen ist (zum Beispiel die NS-Täter in der Zeit nach dem Krieg). Wollte man die Nützlichkeit wirklich zum Rechtsprinzip machen, käme man zu absurden Resultaten. Eine sprachkräftige Pointe von Schmidhäuser:

„Wollte man die Bilanz eines Menschenlebens nach Nützlichkeit oder Schädlichkeit für die Gesellschaft aufstellen, so könnte man wohl zu überraschenden Vergleichen zwischen manchem Verbrecher und manchem gesetzestreuem Staatsbürger gelangen.“¹

Dass also das Strafrecht eine andere Grundlage haben muss als utilitäre Zweckmäßigkeit, darin stimmt Schmidhäuser mit Kant überein: Der Täter „muß vorher strafbar befunden sein, ehe noch daran gedacht wird, aus dieser Strafe einigen Nutzen für ihn selbst oder seine Mitbürger zu ziehen“.²

Was bleibt nun nach seiner kritisch vorgeklärten Sicht der Dinge?

Die Strafe begründet sich weder als vergeltende Gerechtigkeit per se noch aus spezialpräventiven Nutzenerwägungen. Schmidhäuser selbst gibt eine zweigliedrige Antwort. Die Strafe ist im Verhältnis zum Täter sinnlos, jedenfalls insofern ihre ethische Güte nicht gesichert ist. Moralische Anstrengungen

der Beteiligten mögen ihr einen guten Sinn geben; aber die metaphysische Heilsgewissheit ist unwiderruflich dahin. Es sei erlaubt, an eine Schlüsselszene an der Wende zur Neuzeit zu erinnern: Giordano Bruno, auf dem Scheiterhaufen, wendet sich vom Gekreuzigten ab. Der zweite Teil der Antwort lautet: Die Strafe, oder genauer: die Rechtsstrafe bleibt dennoch notwendig, um zu verhindern, „daß sich das Verbrechen offen in der Gemeinschaft behauptet“.³ Schmidhäuser belegt dieses Verständnis mit dem Terminus Generalprävention – allgemeine Vorbeugung – und meint auch zugestehen zu müssen, der Verbrecher werde hierbei als Mittel zum Zweck der Gesellschaft gebraucht – gegen den auch nach meiner Überzeugung zwingenden Einwand Kants. Aber in der kritischen Fortentwicklung seines Ansatzes gewinnt das, was Generalprävention genannt wird, einen Prinzipiengehalt, der jedenfalls mit dem Empirismus einer bloß instrumentellen Abschreckung, auch mit Feuerbachs Theorie des psychologischen Zwangs oder mit aktuellen Vorstellungen einer subjektlosen Systemstabilisierung, nicht identifiziert werden kann. Gegen die Reduktion auf psychologische Mechanismen und gegen eine moralitätsvergessene Sozialontologie wendet Schmidhäuser sich gleichermaßen. Vielmehr steht ihm Generalprävention nach Grund und Ziel für die Gemeinsamkeit eines „einigermaßen

ßen gedeihlichen Zusammenlebens“. Zitiert sei aus dem Aufsatz *Über Strafe und Generalprävention* in der Festschrift für Ernst Amadeus Wolff (1998):

„Meine Antwort kommt natürlich (!) auf den Not- und Verstandesstaat (Hegel, Rechtsphilosophie, § 183) hinaus, bedingt allein durch die Tatsache, daß nun einmal Menschen auf dieser Erde leben, die dafür zu sorgen haben, daß ihnen dieses Dasein einigermaßen erträglich sei. Dann ist das Strafen notwendig, um die Friedensordnung zu ermöglichen und zu erhalten, und es ist das Strafrecht notwendig, um die strafende Gewalt in vernünftige Bahnen zu lenken.“⁴

Im gleichen Kontext gewichtet er den Kant'schen Einwand neu: Wir dürfen den Bestraften keineswegs „unter die Gegenstände des Sachenrechts“ mengen, sondern müssen „in der Person des Bestraften die Menschenwürde achten“, und: „Die Beachtung des Schuldprinzips ist hierin eingeschlossen.“⁵ Also: Der Täter wird bestraft zur Aufrechterhaltung der äußeren Friedensordnung, an der er selbst begründend teilhat.

Das soll noch ein Stück weiter verfolgt werden. Der in Anspruch genommene Begründungszusammenhang beweist seine Kraft zunächst an den strengen dogmatischen Konsequenzen, die hier nur kurz und exemplarisch benannt werden können. Vor allem gilt das für den Schuldbegriff. Schuld setzt, wie

Schmidhäuser ebenso zwingend wie didaktisch einprägsam formuliert, geistige Teilhabe des Täters an (oder: Wertkontakt mit) den verletzten Grundwerten voraus. Es genügt also nicht fremde Zuschreibung. Das Strafrecht hat nicht zu kolonisieren, schon gar nicht bei interkulturellen Differenzen. Deshalb besteht Schmidhäuser auf dem kategorialen Zusammenhang zwischen Tatvorsatz (Tatbewusstsein) und Einsicht in das Unrecht (oder Unrechtsbewusstsein) – der so genannten Vorsatztheorie. Sich bewusst über das Recht hinwegzusetzen, das ist primär strafrechtliche Schuld. Das ist in der Sache richtig und unverändert zukunftsweisend – gegen Tendenzen der Schuldunterstellung, dogmatisch gesprochen: gegen die normative Schuldtheorie und die Auflösung der subjektiven Zurechnung in objektiver Zurechnung nach vermeintlichen gesellschaftlichen Strafbedürfnissen.

Der Grundansatz bewährt sich aber auch an ausgeglichenen Optionen für das Strafen. Einerseits kritisiert Schmidhäuser jeden Strafabsolutismus, etwa in der frühen, wegweisenden Forderung, die lebenslange Freiheitsstrafe durch eine lange zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe zu ersetzen; und dass der Strafvollzug eine aufhelfende Seite haben muss, ist ihm selbstverständlich. Die Strafe soll auch keine entehrende Qualität haben.⁶ Andererseits besteht er aber durchaus auf der Unver-

handelbarkeit des Strafrechts. So kritisierte er von Anfang an hart die Einführung der heute ausgedehnten gesetzlichen Möglichkeit, auch bei erheblichen Taten das Strafverfahren nach Absprache der Verfahrensbeteiligten ohne Schuldspruch gegen Geldauflage klammheimlich einzustellen (§ 153a StPO), was erfahrungsgemäß die aus irgendwelchen Gründen Verfahrensmächtigen, auch die Geldmächtigen, gegen jede bürgerliche Gleichheit bevorzugt. Mit seiner Kritik hat er in jeder Hinsicht Recht behalten. Die vielfach übliche Deal-Praxis ist, bei allem Verständnis für die überlastete Strafjustiz, der falsche Weg – tendiert sie doch zum Verkauf der Gerechtigkeit.

Abgesehen von den dogmatisch-systematischen Entfaltungen bleibt für das Strafrechtsdenken aber vor allem der Grundansatz bedeutend – das Schließen aus der Gemeinsamkeit der neuzeitlichen *condition humaine*, zu der gerade in ihrer vielseitigen Freigesetztheit umso unaufhebbarer die Möglichkeit des Verbrechens gehört: „In jedem von uns steckt der gute wie der schlechte Kern, und das Scheitern auch gegenüber den einfachen Grundanforderungen des Gemeinschaftslebens erleben wir täglich.“⁴⁷ In den literarischen Studien wird diese Grundmöglichkeit ausgemessen bis hin zum absurd sinnlosen Verbrechen.

Schmidhäusers Verständnis der strafenden Generalprävention zielt demgemäß auf die Synthese einer wiederherzustel-

lenden Friedensordnung aus jener Gemeinsamkeit des Grundes. Zwar bleibt der Ansatz doch wohl auf die Überlegungen Kants zur Strafbegründung angewiesen, er korrigiert aber deren abstraktrechtliche Härte durch den Schluss aus der konkret-gemeinsamen Existenzlage. Deshalb schließt die immer nur annähernd erreichbare Strafgerechtigkeit stets den Täter mit ein und nicht etwa dauerhaft aus. Der von Kant formulierten Härte des kategorischen Strafimperativs: „Was für Übel du einem anderen zufügst, das tust du dir selbst an“⁸ muss in Schmidhäusers Sicht zur Seite gestellt werden:

„Um unserer Freiheit und unserer Würde willen müssen wir die Genies und die Verbrecher verkraften. Der Übeltäter ist nicht wie eine Pflanze im Beet des Gärtners, die er als die Schlechtere ausreißt, damit die anderen umso besser gedeihen. Der Übeltäter gehört immer zu uns allen; wo wir ihn ausreißen, da reißen wir uns selbst mit aus. Er verwirklicht immer nur eine Seite der Freiheit, die uns allen gegeben ist.“⁹

Die Rechtsstrafe steht so zwar nicht unmittelbar, aber doch mittelbar in einer ermöglichenden Beziehung „zu einem sinnerefüllten, von mitmenschlicher Verantwortung getragenen Leben“¹⁰ – also auch für den Täter gegenüber der Abspaltung, die im Verbrechen gipfelt.

So lenkt Schmidhäuser unseren Blick zum Schluss noch einmal auf die Bildtafel Meister Bertrams. Der Hang zum Bösen ist ein ursprüngliches, uns allen gemeinsames Moment der Existenz. Mephisto ist Teil der göttlichen Ordnung. Die manichäische Vorstellung vom absolut Bösen dort und den Guten hier ist ein Grundirrtum. Dies einzusehen braucht man nicht unbedingt die Theologie. Das beweist vielmehr das redlich geklärte, von Selbstgerechtigkeit distanzierte praktische Selbstbewusstsein. Menschliches Strafen für Verbrechen ist deshalb als humane Notordnung allenfalls zu verantworten, wenn – *Faust I*, Kerkerszene – das „Ist gerichtet“ das „Ist gerettet“ offen hält, auch wenn die Rechtsstrafe diesen Sinn nicht garantieren kann.

Anmerkungen

- 1 Eberhard Schmidhäuser: Vom Sinn der Strafe, Göttingen 1963, S. 58.
- 2 Immanuel Kant: Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, § 49, Allgemeine Anmerkung E (Akademie-Ausgabe: Kants Werke, Band 6, Berlin 1914, S. 332).
- 3 Schmidhäuser: Vom Sinn der Strafe, S. 61.
- 4 Eberhard Schmidhäuser: Über Strafe und Generalprävention, in: Festschrift für Ernst Amadeus Wolff, hg. v. Rainer Zaczyk et al., Berlin u. a. 1998, S. 443-458, hier: S. 458.
- 5 Ebd., S. 458 u. 457.
- 6 Eberhard Schmidhäuser: Strafrecht, Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 2. Aufl., Tübingen 1975, Rn. 20/21, S. 772.

- 7 Schmidhäuser: Vom Sinn der Strafe, S. 84.
- 8 Kant: Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, § 49, Allgemeine Anmerkung E (wie Anm. 2).
- 9 Schmidhäuser: Vom Sinn der Strafe, S. 88.
- 10 Eberhard Schmidhäuser: Albert Camus – Der Fremde, in: ders.: Verbrechen und Strafe. Ein Streifzug durch die Weltliteratur von Sophokles bis Dürrenmatt, München 1995, S. 151-171, hier: S. 171.

Heinz Müller-Dietz

VERBRECHEN UND STRAFE IN
DER WELTLITERATUR.
SCHMIDHÄUSERS SCHRIFTEN
ZUR LITERATUR

I.

Der reiche Erfahrungsschatz, der sich im literarischen Werk Eberhard Schmidhäusers dem Betrachter auftut, ja offenbart, kann hier nicht im Detail und in seiner ganzen Tiefe ausgelotet werden. Streiflichter müssen in der Hoffnung genügen, dass das Exemplarische oder auch Proprium dieser Arbeiten nicht verfehlt wird. Legen diese ja ihrerseits nur zu beredt Zeugnis davon ab, vor welchen Schwierigkeiten Interpreten stehen, die sich an mehrdeutigen – und dementsprechend auch unterschiedlich ausgelegten – Texten versuchen. Dass ein Strafrechtsdogmatiker solcher Couleur – der mit und an juristischen Texten sehr wohl hätte sein Genügen finden können – sich gerade an literarische von derartigem Gewicht heranwagt, kommt freilich nicht von ungefähr. Denn derjenige, für den sich Hermeneutik und Systematik gleichsam *ex professione* von

selbst verstehen, hat seine wissenschaftliche Tätigkeit ja auf eine Auslegung von Texten gegründet, die ein sinnhaftes Gefüge ergibt, das Individuum und Gesellschaft miteinander verbinden und in ein angemessenes, das heißt dem Verständnis von Gerechtigkeit entsprechendes Verhältnis zueinander bringen soll. Dem liegt – wie ja auch vorausgegangenen Vorträgen dieser Veranstaltung zu entnehmen ist – ein zutiefst philosophischer Charakter des Denkens und Arbeitens zugrunde.

Die Erkenntnis, dass Jurisprudenz eine Textwissenschaft ist, die von und aus der Sprache lebt, aber eben kein bloßer Selbstzweck ist, teilt sie mit der Literaturwissenschaft – darum aber auch die Erfahrung, in welchem Maße ihr die Gefahren positivistischer Verkürzung und spekulativer Überhöhung oder Verfremdung von Inhalten oder Aussagen drohen. Hinzu kommt – wie stets bei Interpretationen –, dass der Umgang mit Texten keineswegs voraussetzungslos geschieht, sondern von Annahmen, Prämissen und präexistenten Lebenserfahrungen geprägt ist. In der Deutung von Texten – so und wo sie von Verantwortung getragen ist – teilen sich allemal grundlegende Überzeugungen des Interpreten – und damit ein Stück seiner Lebensgeschichte – mit.

Vielleicht hat ein gütiges Geschick es gefügt, dass sich die Wege Eberhard Schmidhäusers und des Referenten auf lite-

rarischem Gebiet immer wieder gekreuzt haben, freilich ohne dass der Jüngere von beiden – der doch ein wenig zögern würde, sich zugleich als Jünger zu verstehen – die mehr oder minder parallele Entwicklung von vornherein zureichend bemerkt und gewürdigt hätte.¹ Sehr wahrscheinlich hätte er aus den Seminaren Eberhard Schmidhäusers über „Verbrechen und Strafe im Spiegel der Weltliteratur“² für seine einschlägigen Veranstaltungen (über „Literatur und Recht“) seit den 1980er Jahren viel lernen können. Wie er ja wenigstens aus dessen Arbeiten bereits über den methodischen Zu- und Umgang, über einführendes Verstehen literarischer Darstellungen und Sichversenken in Beschreibungen von Personen und Handlungsabläufen viel gelernt hat.

In thematischer Hinsicht mögen die Berührungspunkte demgegenüber weniger ausgeprägt gewesen sein.³ Aber immerhin gibt es zumindest drei Schriftsteller, deren literarische Werke Eberhard Schmidhäuser und mich – wenn auch aus unterschiedlichem Anlass und Blickwinkel – zugleich beschäftigt haben. Das waren – wohl nicht zufällig – Goethe,⁴ Dostojewskij⁵ und Kafka,⁶ vor deren künstlerischer Leistung man jedenfalls im Vergleich mit ihnen, um meinen Lieblingsautor Nestroy zu zitieren, am liebsten im Erdboden versinken möchte – wenn er denn überhaupt das Entgegenkommen zeigte sich aufzutun.

II.

Ein Schlüssel, der die Tür des Rechts zur Literatur hin öffnet, ist die Sprache. Sie verbindet bekanntlich beide Kulturphänomene miteinander. Mehr noch: Sie trägt beide. Von ihr leben sie, und mit ihr auch – wenngleich die Unterschiede in Gebrauch und Handhabung nicht zu übersehen sind und dementsprechend in der Intimität mit Sprache, der Art und dem Maß an Vertrautheit mit ihr deutliche Differenzen bestehen.

Ein anderer Schlüssel, der zugleich die Tür zu beiden Kulturphänomenen hin öffnet, ist der Prozess, die Gerichtsverhandlung. Zeichnet sich doch dieses Geschehen dadurch aus, dass Geschichten erzählt werden, Vorgänge aus der Vergangenheit, die es zu rekonstruieren gilt, um eine gerechte – oder zumindest dem geltenden Recht entsprechende – gerichtliche Entscheidung zu ermöglichen. In der strafprozessualen Hauptverhandlung wartet die Anklage mit einer Geschichte auf, der nicht geständige Angeklagte mit einer anderen – wenn er sich denn zur Sache einlassen sollte. Von den Zeugen ganz zu schweigen, die eine eigene Version vom Geschehen haben und dem Gericht mitteilen mögen.

Dass und in welchem Maße Literatur die Themen des Prozesses und der Gerichtsverhandlung in den Mittelpunkt ihrer Darstellungen gerückt hat – und immer noch rückt –, hat Eber-

hard Schmidhäuser in seinem Werk *Verbrechen und Strafe* in eindrucksvoller Weise zu zeigen vermocht.⁷ Gewiss, keineswegs jeder der von ihm interpretierten Texte wartet mit einer Gerichtsverhandlung im herkömmlichen, gar noch strafprozessualen Sinne auf. Das verbietet sich schon von der Intention mancher Autoren her – natürlich auch vom Alter, der Entstehungszeit und dem geschichtlichen Hintergrund, vor dem etliche dieser Darstellungen zu sehen sind.

III.

Der Weg, den die Gedankengänge Eberhard Schmidhäusers in seinem Werk *Verbrechen und Strafe* genommen haben, kann hier – wie bereits angedeutet – schon aus Zeitgründen nicht abgeschrieben, nicht nachgezeichnet werden.⁸ Es muss bei einigen wenigen Streiflichtern bleiben, die zudem ihren subjektiven Zuschnitt und persönliche Vorlieben nicht ganz verleugnen können. Früh, schon eingangs, wird dem Leser bei der Lektüre klar, dass es dem Autor nicht darum gegangen ist, eine Literaturgeschichte aus juristischer Perspektive zu verfassen. Das wäre gewiss gleichfalls ein verdienstliches Unternehmen, wie es seinerzeit beispielsweise Hans Fehr werkbezogen,⁹ Eugen Wohlhaupter¹⁰ und Erik Wolf¹¹ – jedenfalls in Ansätzen – autorientiert in Angriff genommen haben.

Eberhard Schmidhäusers exemplarisches Vorgehen hat demgegenüber ein anderes Ziel verfolgt. Ihm ist es erklärtermaßen darum gegangen, einem aufgeschlossenen Publikum zu zeigen, wie sich die zentralen strafrechtlichen Begriffe des Verbrechens und der Strafe, wie sich ihre Beziehungen im allgemein-moralischen Kontext in Werken bedeutender Dichter widerspiegeln, genauer: wie eine durch Untaten gestörte Weltordnung in literarischen Darstellungen wieder (mit sich) ins Reine kommt.¹² Man kann es auch noch anders formulieren: Danach kreist Eberhard Schmidhäusers Werk um die Frage, wie Schuld – die keineswegs notwendig in und mit strafrechtsdogmatischen Kategorien zu fassen ist – in solchen Texten gesühnt wird.

Dahinter verbirgt sich mehr – und vielleicht auch anderes – als das, was Strafrechtler gemeinhin erwarten, wenn es um die Interpretation literarischer Werke im Kontext ihres Fachs geht. Vielmehr wird am Beispiel solcher Texte etwa ein uranthropologisches Grundbedürfnis des Menschen veranschaulicht, die durch einen Frevel gegen Mitmenschen – oder Gott – in Unordnung geratene Welt wieder in Ordnung zu bringen, Menschen, die gegen elementare Regeln des Zusammenlebens verstoßen haben, wieder mit sich selbst und der Gesellschaft – oder mit Gott – auszusöhnen. Man zögert freilich, jenes Urbe-

dürfnis mit dem vielfach missbrauchten Klischee von der Sehnsucht nach heiler Welt zu umschreiben. Wiewohl ja gerade in der Sühne jenes Heil zum Ausdruck kommt, welches das Unheil wieder aus der Welt schaffen soll.

In jedem Fall wurzelt jenes Urbedürfnis auch in der von jedermann empfundenen Notwendigkeit, Formen des Zusammenlebens zu praktizieren und gegebenenfalls durchzusetzen, die das Leben aller erträglich, ja lebenswert machen. Die literarischen Belege von der Antike bis zur Gegenwart sind Legion, die dieser Sicht des Menschen in der Gemeinschaft zugleich das Streben nach Verwirklichung von Gerechtigkeit entnehmen – wie immer diese jeweils inhaltlich definiert und verstanden werden mag.

Vielleicht kann man das, was Eberhard Schmidhäuser den von ihm interpretierten literarischen Werken entnommen hat, in der Tat als anthropologische Ur-Konstanten des Menschlichen und Gesellschaftlichen kennzeichnen. Dazu gehört namentlich – wenn auch keineswegs allein – das Konnexverhältnis von Verbrechen und Strafe, Schuld und Sühne. Dass jeder mann für das Verantwortung trägt, was er tut oder unterlässt, ist auf eindrucksvolle Weise nach dem Ende totalitärer Regimes und ihrer letztlich gescheiterten Anläufe, das Humane aus dem gesellschaftlichen Zusammenleben zu verbannen, im

Europa des 20. Jahrhunderts – aber auch in anderen Teilen der Welt – bekräftigt worden, auch wenn die Täter oft genug überhaupt nicht oder nur unzulänglich zur Rechenschaft gezogen worden sind. Wie oft der Gedanke der persönlichen Verantwortung, des Einstehenmüssens für eigenes Verhalten in der Wirklichkeit unserer Zeit auch Schiffbruch erlitten haben mag – er hat sich immer wieder ungeachtet ideologischer Wahnideen und ihrer zerstörerischen Folgen letztlich zu behaupten vermocht. Und Eberhard Schmidhäuser hat diese Erkenntnis noch schwierigsten literarischen Texten abgelauscht, um nicht zu sagen abgetrotzt.

IV.

Was an seinem Umgang mit literarischen Werken von jeher besonders beeindruckt hat, ist wenigstens zweierlei: die unmittelbare Nähe zum Text, die ihn buchstäblich beim Wort nimmt, und die geradezu ingeniöse Ausdeutung von Geschehensabläufen, die sich nicht selten direktem Zugriff und Verständnis verweigern. Man muss seinen Interpretationen keineswegs immer und in jeder Hinsicht folgen, um der schöpferischen hermeneutischen Leistung inne zu werden, die in ihnen steckt. Die Arbeit am Text selbst und mit ihm setzt sich ja leicht dem Verdacht positivistischer Detailmalerei, wenn nicht

-huberei aus. Doch die Art und Weise, in und mit der Eberhard Schmidhäuser sich jeweils in die von ihm thematisierten literarischen Werke vertieft hat, ist dank seiner Fähigkeit und Bereitschaft, auch scheinbar apokryphe Vorgänge in einen nachvollziehbaren Verstehenszusammenhang zu bringen, von einem solchen Vorwurf frei.

Dass der Interpret insoweit das bereits in der Strafrechtsdogmatik bewährte Verfahren auf die Auslegung literarischer Texte übertragen hat: nämlich aus ihnen ein in sich schlüssiges und überzeugendes gedankliches System zu entwickeln, das verstehendem Nachvollzug zugänglich ist, hat er in einem seiner Beiträge zu Kafkas *Proceß* explizit dargelegt.¹³ Er hat es dort in Gegensatz zu einer literaturwissenschaftlichen Vorgehensweise gerückt, die den Sinn eines Textes von seinem zeitgenössischen Umfeld, seinem geschichtlich-gesellschaftlichen Hintergrund her zu erschließen sucht.¹⁴

Beides, die strenge Arbeit am Wort und die Herstellung eines Sinnzusammenhangs, in den sich das Verhalten der Protagonisten sowie die einzelnen Geschehensabläufe mehr oder minder bruchlos einordnen lassen, ergänzt einander. Es kann als ein Verfahren aufgefasst werden, bei dem aus dem Text selbst heraus entwickelt und belegt werden soll, was aus dem zuweilen absonderlichen und befremdlichen Geschehen ein Sinngefüge macht.

Nach Belegen für dieses interpretative Vorgehen muss man im Werk Eberhard Schmidhäusers nicht lange suchen. In diesem Sinne stellt etwa die Deutung der seltsamen, unverständlich erscheinenden Vorgänge in Kafkas *Proceß* ein Musterbeispiel für das hier angedeutete Verfahren dar.¹⁵ Aber auch sein Umgang mit Kleists Erzählung *Die Marquise von O...* oder mit Camus' Roman *Der Fremde* bilden bemerkenswerte Belegstücke der geschilderten Art. Eberhard Schmidhäusers Darstellung und Analyse der Erzählung Schillers *Der Verbrecher aus verlorener Ehre* hat übrigens als eindruckliches Textbeispiel Eingang in eine neuere Untersuchung zum Verhältnis von *Literatur und Kriminologie* gefunden. In seiner Mainzer Dissertation von 2001 hat Martin Eckert seine Deutung dieses Textes fast durchgängig auf die einschlägigen Passagen in *Verbrechen und Strafe* gestützt. Er ist dabei weitgehend dem Gedankengang Eberhard Schmidhäusers gefolgt.¹⁶

Eberhard Schmidhäuser hat den von ihm interpretierten Werken „poetische Gerechtigkeit“ widerfahren lassen. Freilich in einem anderen Sinne als jener Topos jahrhundertlang verstanden und gehandhabt wurde. Ursprünglich wurde er ja literarischen Darstellungen als kunstkritisches Postulat, als eine Norm vorgegeben, an der sich Dichter in ihren Werken orientieren sollten. Manche Autoren haben daran indessen ge-

wichtige Kritik geübt. So hat Ludwig Tieck etwa „poetische Gerechtigkeit“ als eine „fatale Justizperson“ verspottet, „die schon so viele gute Bücher verdorben hat“.¹⁷ Jener Topos ist denn auch allmählich außer Gebrauch gekommen. Doch hat die Kritik, die an ihm geübt wurde, sich immerhin in Gestalt des Anspruchs an künstlerische Qualität zu behaupten vermocht.

Die sprachliche Fassung von Interpretationen zeugt von der Klarheit des Denkens und der Gedankenführung. Sie ist gleichsam der Spiegel, in dem Autor und Leser sich wiederfinden. Dies ist mit Sicherheit ein Grund dafür, dass Leser Eberhard Schmidhäusers Deutungen literarischer Darstellungen schätzen gelernt haben. Die Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse an ein interessiertes Publikum steht hierzulande – anders als etwa im angelsächsischen Raum – in nicht allzu gutem Ruf. Das hat Gründe, die nicht zuletzt mit dem Sprachstil dessen zu tun haben, was ein Gelehrter an Wissen und Weisheit weiterzugeben hat oder weitergeben möchte. Gelingt es einem Wissenschaftler dagegen – wie es hier der Fall ist –, seine Gedankengänge in einer Weise mitzuteilen, die der reflektierende Laie ohne Mühe mit innerer Anteilnahme nachvollziehen kann, dann kommt auch der viel beschworene Dialog zwischen Autor und Leser zustande.

V.

Eberhard Schmidhäuser hat seine Auswahl literarischer Darstellungen von Verbrechen und Strafe nicht unter dem Motto der „Wiederkehr des Gleichen“ getroffen. Vielmehr sollte sie in und aufgrund der je individuellen Art und Weise, in der sich Dichter den sie bewegenden Fragen nähern, zugleich die Vielfalt und den Reichtum einschlägiger Erkenntnismöglichkeiten zum Ausdruck bringen. Er war darum auch bestrebt, den Texten in seinen Deutungen jeweils das Ihre zuteil werden zu lassen. Für sein Vorhaben hat er keineswegs nur solche Darstellungen herangezogen, die – wie etwa Schillers Erzählung vom *Verbrecher aus verlorener Ehre* oder Zuckmayers „deutsches Märchen“ *Der Hauptmann von Köpenick* – als gängige Schullektüre, als gleichsam dichterische Vergegenwärtigung einfacher Wahrheiten gehandelt werden. Wozu freilich anzumerken ist, dass gerade scheinbar schlichte Texte, die infolge ihrer narrativen Geradlinigkeit und Zielstrebigkeit mehr oder minder problemlos zu sein scheinen, in ihrem substanziellen Gehalt leicht unterschätzt zu werden pflegen. Kleists *Michael Kohlhaas* wäre ein sprechendes Beispiel für solche Erfahrung. Von Sophokles' *König Ödipus* und Shakespeares *Hamlet* ganz zu schweigen, die ja ihre unvergängliche Klassizität bis heute – wenn auch nicht immer und unbedingt auf der Bühne – bewahrt haben.¹⁸

Es entsprach aber auch der Intention Eberhard Schmidhäusers, seine Darstellungen und Analysen keineswegs im Sinne juristischer Engführung auf Werke zu beschränken, die Gerichtsverhandlungen im herkömmlichen Sinne zum Gegenstand haben. Dementsprechend wollen und müssen die thematischen Bezugspunkte „Verbrechen“ und „Strafe“, um die seine Gedanken kreisen, in einen umfassenderen und grundsätzlicheren Kontext eingeordnet werden, der die spezifisch rechtswissenschaftliche Sicht überschreitet. Das gibt einer Perspektive Raum, die das Verfehlen des Gesollten, der Gesellschaft Geschuldeten und die konstruktive, jene Störung aufhebende Sühneleistung thematisiert. Dafür stehen beispielsweise Schmidhäusers Interpretationen so unterschiedlicher Werke wie Kleists Erzählung *Die Marquise von O...*¹⁹ und Dürrenmatts Tragikomödie *Der Besuch der alten Dame*.²⁰ Das einigende Band, das die verschiedenen Beiträge seines Buches zusammenhält, umschließt demnach einen Problemkreis, der an Grundfragen und -strukturen menschlichen Zusammenlebens rührt.

Eberhard Schmidhäuser hat also nicht nur die „Klassiker“ von Sophokles über Shakespeare bis hin zu Kleist und Schiller für seine Thematik bemüht. Gewiss, die meisten literarischen Werke, an denen er seine interpretatorischen Fähigkeiten erprobt hat, mögen auch denen, für die Literatur Hekuba oder

ein fernes, beruflich wie privat unerreichtes Land ist, zumindest von Schulzeiten her noch in dunkler Erinnerung sein. Doch sind in *Verbrechen und Strafe* auch literarische Texte vertreten, die bis heute hermeneutische Fragen aufwerfen und einschlägige Diskussionen auslösen. Beispielhaft dafür sind einmal mehr Kleists wiederholt schon zitierte Meistererzählung *Die Marquise von O...*, Camus' Roman *Der Fremde* und Dürrenmatts Farce *Die Panne* – die, ganz im Sinne moderner Mehrfachverwertung eines erkenntnisträchtigen Einfalls und Sujets, als Erzählung, Hörspiel und Komödie in die Literaturgeschichte eingegangen ist. Auch in den Interpretationen dieser Texte ist Eberhard Schmidhäuser eigene – und man muss hinzufügen: unverwechselbare – Wege gegangen. Sie zeigen zugleich seine Fähigkeit, literaturwissenschaftlich längst eingehend analysierten Dichtungen neue Erkenntnisse oder zumindest Sichtweisen abzugewinnen, in schönstem Licht. Auch da gilt: Man muss seinen Deutungen keineswegs immer und uneingeschränkt folgen, um aus ihnen jenen Stoff zum Nachdenken zu empfangen, den er selbst in den dichterischen Werken entdeckt hat.

Das trifft natürlich erst recht auf seine Untersuchungen zu Kafkas *Proceß* zu²¹ – der wie kaum ein anderes Werk der literarischen Moderne Interpreten herausgefordert hat. Zur Deutung

dieses vieldeutigen Textes hat ja nicht nur Eberhard Schmidhäuser selbst gewichtige Bausteine geliefert; vielmehr hat auch und gerade Elsbeth Schmidhäuser in einer gedankenreichen Studie psychoanalytische und entwicklungspsychologische biografische Erklärungsmuster dem Verständnis des – vielen nach wie vor unverständlich erscheinenden – Romans zugrunde gelegt.²²

Im Goethe-Vortrag von 1999, dem Goethe-Jahr, wird – schon zu Beginn wiederum – jene teils analytische, sprachanalytische, teils systematische Fähigkeit sichtbar, für die Zuhörer begriffliche Klarheit zu schaffen,²³ was ja die unabdingbare Voraussetzung für das Verständnis des nachfolgenden Gedankengangs ist. Das zieht sich auch wie ein roter Faden durch das Werk *Verbrechen und Strafe*. Eberhard Schmidhäuser sucht fortwährend das Gespräch mit dem Zuhörer und Leser. Und darin bewährt sich seine Darstellungskunst, dass er ihn durch schrittweises Vorgehen, durch sorgsame, am Wort und an der Handlung entfaltete Auslegung zu überzeugen bemüht ist. Und natürlich darauf verzichtet, ihn zu überreden – wie es die Werbung mit allen nur erdenklichen Mitteln unternimmt.

VI.

Recht hat nicht nur zentral mit der Sprache, sondern auch mit Geschichten zu tun, die vor allem, wenn auch keineswegs al-

lein, im Gerichtssaal erzählt werden. In Geschichten aber artikuliert sich Literatur. Das ist die Form, in der sie Inhalte vermittelt, transportiert. Die Inhalte bestehen in Geschichten, die erzählt werden. Literatur hat ein narratives Verhältnis zur Wirklichkeit, Recht ein normatives. Doch erschöpft sich darin gewiss nicht seine Beziehung zur Realität. Vielmehr bilden Ermittlung und Beschreibung der Wirklichkeit gerade die Voraussetzungen für ihre rechtliche Gestaltung und die dem Recht entsprechende richterliche Entscheidung.

Aber auch Literatur erschöpft sich keineswegs in der Darstellung von Realität. Sie verarbeitet Wirklichkeit vielmehr im schöpferischen Prozess. Er verändert und übersteigt sie. Die Metamorphosen, die sie in der narrativen Darstellung erlebt, hängen indessen nicht nur davon ab, wie viel Fiktionales sie enthält. Dichterische Kreativität und Phantasie lassen eine neue Wirklichkeit entstehen, die aus der wahrgenommenen hervorgegangen ist. Sie kann – dank ihrer Inspiration und ihres Deutungsgehalts – paradoxerweise der wahren näher kommen als jene, die der Zeitgenosse für realistisch hält oder als Realismus ausgibt. Wahrscheinlich gründet darin jener „schöpferische Überschuss“, den Literatur dem Recht voraushat.

An solche Erkenntnis erinnert auch die Sichtweise des Philosophen Martin Seel, der kürzlich in einer Würdigung des Li-

teraturwissenschaftlers Karl Heinz Bohrer das Verhältnis zwischen Literatur und Philosophie wie folgt bestimmt hat:

„An Wahrnehmungskraft ist die Literatur der Philosophie seit jeher überlegen. An Unbefangenheit, Schärfe und Differenziertheit des Blicks kann die Philosophie die Literatur nicht erreichen, einfach weil nicht Reflexion und Imagination, sondern Reflexion und Argumentation ihre Domäne sind.“²⁴

Diese, wenn auch auf eine zentrale fachliche Disziplin bezogene Erkenntnis wendet der Strafrechtswissenschaftler Eberhard Schmidhäuser ins Allgemeine, wenn er zum Schluss seines perspektivenreichen Werkes *Verbrechen und Strafe* darauf verweist, dass es die Dichter sind, „die auch hier tiefer blicken als wir anderen“.²⁵

Anmerkungen

- 1 Vgl. den – relativ späten – Versuch einer Würdigung: Heinz Müller-Dietz: (Straf-)Gerechtigkeit im Spiegel der Weltliteratur, in: Goldammer's Archiv für Strafrecht 142 (1995), S. 499-514.
- 2 Eberhard Schmidhäuser: *Verbrechen und Strafe. Ein Streifzug durch die Weltliteratur von Sophokles bis Dürrenmatt*, 2., überarb. Aufl., München 1996, S. VII.
- 3 Vgl. einerseits Schmidhäuser: *Verbrechen und Strafe*, andererseits Heinz Müller-Dietz: *Grenzüberschreitungen. Beiträge zur Beziehung zwischen Literatur und Recht*, Baden-Baden 1990; ders.: *Recht und Kriminalität im literarischen Widerschein. Gesammelte Aufsätze*, Baden-Baden 1999.

- 4 Eberhard Schmidhäuser: Goethes Denken über Recht und Staat – aus der Sicht von gestern und heute, in: Goethe-Jahrbuch 116 (1999), S. 178-190; Heinz Müller-Dietz: Goethe und die Todesstrafe, in: „Die wahre Liberalität ist Anerkennung“. Goethe und die Jurisprudenz, hg. v. Klaus Lüderssen, Baden-Baden 1999, S. 15-41; ders.: Goethes Rechtsdenken zwischen Konservatismus und Modernismus, in: Goethe: Ungewohnte Ansichten, hg. v. Karl Richter u. Gerhard Sauder, St. Ingbert 2001, S. 187-221.
- 5 Schmidhäuser: Verbrechen und Strafe, S. 43-62 (mit Bezug auf den Roman *Verbrechen und Strafe*); Heinz Müller-Dietz: Dostojewskis „Aufzeichnungen aus einem Totenhaus“, in: Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 2 (2000/2001), S. 613-644.
- 6 Eberhard Schmidhäuser: Das „Gesetz“ in Franz Kafkas Roman „Der Proceß“, in: Strafgerechtigkeit. Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag, hg. v. Fritjof Haft, Heidelberg 1993, S. 803-817; ders.: Kafkas „Der Proceß“. Ein Versuch aus der Sicht des Juristen, in: Literatur und Recht. Literarische Rechtsfälle von der Antike bis in die Gegenwart, hg. v. Ulrich Mölk, Göttingen 1996, S. 341-355; ders., in: Juristenzeitung, Jg. 1985, S. 127-128, Jg. 1986, S. 814-815 u. Jg. 1994, S. 782-783 (Rezensionen von Werken der Sekundärliteratur).
- 7 Schmidhäuser: Verbrechen und Strafe, S. 19-42 (Kleists *Michael Kohlhaas*), S. 43-62 (Dostojewskijs *Verbrechen und Strafe*), S. 132-150 (Melvilles *Billy Budd*), S. 151-171 (Camus' *Der Fremde*).
- 8 Vgl. Anm. 1.
- 9 Hans Fehr: Das Recht in der Dichtung, Bern o. J. [1931].
- 10 Eugen Wohlhaupter: Dichterjuristen, Bd. I-III, hg. v. Horst G. Seifert, Tübingen 1953, 1955 u. 1957.
- 11 Erik Wolf: Vom Wesen des Rechts in deutscher Dichtung. Hölderlin, Stifter, Hebel, Droste, Frankfurt/M. 1946.
- 12 Zur Intention Schmidhäusers s. Schmidhäuser: Verbrechen und Strafe, S. V-VII u. 247-250.

- 13 Schmidhäuser: Kafkas „Der Proceß“, S. 341.
- 14 Schmidhäusers einschlägige Darlegungen (Anm. 13) bezogen sich auf den Beitrag von Theodore Ziolkowski: Kafkas „Der Proceß“ und die Krise des modernen Rechts, in: Literatur und Recht, hg. v. Ulrich Mölk (Anm. 6), S. 325-340.
- 15 Vgl. Anm. 6.
- 16 Martin Eckert: Literatur und Kriminologie. Literatur als Objekt kriminologischer Analysen unter Berücksichtigung des „Formwillens“ als hervorstechende Eigenschaft literarischer Texte, Diss. Jur. Mainz 2001, S. 94-104.
- 17 Zit. nach Wulf Segebrecht: Über ‚Poetische Gerechtigkeit‘. Mit einer Anwendung auf Kafkas Roman ‚Der Proceß‘, in: Die Literatur und die Wissenschaften 1770-1930. Walter Müller-Seidel zum 75. Geburtstag, hg. v. Karl Richter, Jörg Schönert u. Michael Titzmann, Stuttgart 1997, S. 49-67, hier: S. 49.
- 18 Zu allen genannten Texten siehe Schmidhäuser: Verbrechen und Strafe.
- 19 Ebd., S. 231-245 u. 270.
- 20 Ebd., S. 186-208 u. 267-269.
- 21 Vgl. Anm. 6.
- 22 Elsbeth Schmidhäuser: Kafka über Kafka. „Der Proceß“ – gelesen und gesehen, Münster u. a. 2000. Dem ist bereits ihr Beitrag *Die Verhaftung des Josef K. Zum Verständnis von Kafkas Roman „Der Proceß“*, in: Neue Juristische Wochenschrift 44 (1991), S. 1455-1460, vorausgegangen. Die Verfasserin hat sich nicht nur mit diesem Werk Kafkas auseinander gesetzt. Vgl. dies.: Franz Kafkas Erzählung „In der Strafkolonie“. Psychoanalytische und andere Aspekte, in: Jahrbuch der Psychoanalyse 36 (1996), S. 178-224.
- 23 Schmidhäuser: Goethes Denken über Recht und Staat (s. Anm. 4).
- 24 Martin Seel: Das Paradies ist gefüllt mit unseligen Seligen. Autonomie ist die Sorge um den Rhythmus der eigenen Leidenschaften, also kann sie nur auf Erden gefunden werden: Die Philoso-

phie muß Tun und Lassen betrachten, wie es die Schriftsteller taten, in: FAZ Nr. 27 vom 1.2.2003, S. 39.

25 Schmidhäuser: Verbrechen und Strafe, S. 250.

ANHANG

AUTORENVERZEICHNIS

HEINER ALWART, Dr. iur., Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Jena.

MICHAEL KÖHLER, Dr. iur., Professor für Strafrecht und Rechtsphilosophie am Fachbereich Rechtswissenschaft, Seminar für Rechtsphilosophie, der Universität Hamburg.

KARL-HEINZ LADEUR, Dr. iur., Professor für Öffentliches Recht an der Universität Hamburg, Ko-Direktor des Zentrums für Rechtswissenschaftliche Innovationsforschung, Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft bis 31.3.2004.

WINRICH LANGER, Dr. iur., Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Philipps-Universität Marburg.

HEINZ MÜLLER-DIETZ, Dr. iur., Dr. iur. h. c., Professor (emeritus) für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollzug und Kriminologie an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken.

ALBRECHT ZEUNER, Dr. iur., Dr. h. c., Professor (emeritus) für Zivilprozessrecht, Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Hamburg.

GESAMTVERZEICHNIS DER BISHER ERSCHIENENEN HAMBURGER UNIVERSITÄTSREDEN

BAND 1 [nicht erschienen; offensichtlich vorgesehen für Neudruck von: Reden von Senator Heinrich Landahl und Professor Dr. Emil Wolff, Rektor der Universität, gehalten bei der Feier der Wiedereröffnung am 6. November 1945 in der Musikhalle. Hamburg o. J. (1946)].

BAND 2 [nicht erschienen; vermutlich vorgesehen für die Rede Emil Wolffs zum Beginn seines zweiten Amtsjahres als Rektor *Bishop Berkeley und die Gegenwart* vom November 1946].

BAND 3 (1950): Das Wesen der Staatswissenschaft. Rede gehalten anlässlich der Jahresfeier der Universität Hamburg am 10. Mai 1947 von Dr. Hans Ritschl.

BAND 4 (1950): Der dauernde Friede. Rede gehalten anlässlich der Feier des Rektorwechsels an der Universität Hamburg am 6. November 1947 von Dr. Rudolf Laun (2. Auflage).

BAND 5 [nicht erschienen; vermutlich vorgesehen für die Rede von Joachim Kühnau über Die Struktur der lebendigen Substanz, gehalten bei der Jahresfeier im Mai 1948].

BAND 6 (1950): Die Sonder-

stellung des Wasserstoffs in der Materie. Rede gehalten anlässlich der Feier des Rektorwechsels an der Universität Hamburg am 17. November 1948 von Dr. Paul Harteck.

BAND 7 (1950): Goethes Verwandlungen. Rede gehalten zur Feier des 30. Jahrestags der Universität Hamburg am 10. Mai 1949 von Dr. Hans Pyritz.

BAND 8 (1951): Das Grundgesetz Westdeutschlands. Ansprache gehalten im Auftrage der Universität Hamburg an die Studenten der Universität Hamburg am 24. Mai 1949 von Prof. Dr. Rudolf Laun (2. Auflage).

BAND 9 (1950): Über das Grundgesetz. Rede gehalten anlässlich des Beginns des neuen Amtsjahres des Rektors der Universität Hamburg am 17. November 1949 von Dr. Hans Peter Ipsen.

BAND 10 (1951): Das pazifische Ozeanreich der Vereinigten Staaten. Rede gehalten anlässlich der Jahresfeier der Universität Hamburg am 10. Mai 1950 von Dr. Albert Kolb.

BAND 11 (1950): Vom Sinn der Krankheit. Rede gehalten anlässlich

der Feier des Rektoratswechsels an der Universität Hamburg von Dr. Arthur Jores am 15. November 1950.

BAND 12 (1951): Grundlagen der therapeutischen Strahlenwirkung, von Dr. Hermann Holthusen.

BAND 13 (1951): Theorie und Praxis im Denken des Abendlandes. Rede anlässlich der Feier des Rektoratswechsels am 14. November 1951 von Dr. Bruno Snell.

[OHNE NR.] (1952): Dr. phil. Emil Wolff, ordentlicher Professor für Englische Sprache und Kultur, Rektor der Universität Hamburg in den Amtsjahren 1923/24 und 1945/47 [zum Gedächtnis], gest. 24. Februar 1952. Gedenkfeier 1. März 1952.

BAND 14 (1952): Die Einheit der europäischen Kultur und Bildung. Rede gehalten anlässlich der Jahresfeier der Universität Hamburg am 14. Mai 1952 von Dr. Wilhelm Flitner.

BAND 15 (1953): Integrierte Forschung, ein Ausweg aus der Krise der Wissenschaft (Betrachtungen am Beispiel der Holzforschung). Rede anlässlich des Beginns des neuen Amtsjahres des Rektors gehalten von Franz Kollmann am 12. November 1952.

BAND 16 (1954): Die Gleichheit vor dem Richter. Rede anlässlich der Feier des Rektorwechsels am 11. November 1953 von Dr. Eduard Böttcher (2. Auflage 1961).

BAND 17 (1954): Abendländisches Geschichtsdenken. Rede gehalten anlässlich der Feier des 35. Jahrestages der Universität Hamburg am 19. Mai 1954 von Dr. Otto Brunner.

BAND 18 (1955): Australien im Weltbild unserer Zeit. Rede gehalten anlässlich der Feier des Rektorwechsels an der Universität Hamburg am 12. November 1954 von Dr. Albert Kolb.

BAND 19 (1955): Ernst Cassirer zum Gedächtnis. Rede gehalten am 16. Dezember 1954 auf einer Gedenkfeier in der Universität anlässlich seines 80. Geburtstages am 28. Juli 1954 von Dr. Wilhelm Flitner.

BAND 20 (1955): Der Ökonom und die Gesellschaft. Rede anlässlich der Feier zum Beginn des neuen Amtsjahres des Rektors am 9. November 1955 von Dr. Karl Schiller.

[OHNE NR.] (1956): Indien und die Welt im Umbruch. Festvortrag gehalten von Jawaharlal Nehru, indischer Ministerpräsident, anlässlich seiner Ehrenpromotion am 16. Juli 1956 in Hamburg.

BAND 21 (1957): Zwei Denkweisen. Ein Beitrag zur deutsch-amerikanischen Verständigung. Rede anlässlich der feierlichen Ehrenpromotion durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät von Prof. Dr. James B. Conant. / Universitäten heute. Rede anlässlich der Feier des Rektorwechsels von Dr. Karl Schiller. Beide Reden vom 20. November 1956.

BAND 22 (1957): Allergie und ihre Bedeutung für die neuzeitliche Medizin. Rede gehalten anlässlich der Feier des 38. Jahrestages der Universität Hamburg am 15. Mai 1957 von Dr. Dr. Josef Kimmig.

BAND 23 (1958): Descartes und

die neuzeitliche Naturwissenschaft. Rede gehalten anlässlich der Feier zum Beginn des neuen Amtsjahres des Rektors der Universität Hamburg am 13. November 1957 von Dr. phil. Carl Friedrich Freiherr von Weizsäcker.

BAND 24 (1958): Die Ausrottung der Malaria als Aufgabe der internationalen Forschung. Rede gehalten anlässlich der Feier des Rektorwechsels an der Universität Hamburg am 12. November 1958 von Dr. med. Dr. med. vet. h. c. Ernst Georg Nauck.

BAND 25 (1959): Das Fach „Geschichte“ und die historischen Wissenschaften. Rede gehalten anlässlich der Feier des Rektorwechsels an der Universität Hamburg am 11. November 1959 von Dr. phil. Otto Brunner.

BAND 26 (1960): Staat und Wissenschaft im Dienste der Erziehung. Reden zur Einweihung des Neubaus des Pädagogischen Instituts und des Seminars für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg am 2. Mai 1960 (von Prof. Dr. Hans Wenke, Senator Dr. Paul Nevermann, Senator Heinrich Landahl, Prof. Dr. Otto Brunner, Prof. Dr. Georg Geißler, Prof. Dr. Wilhelm Flitner).

BAND 27 (1961): Was heißt Freiheit? Rede anlässlich der Feier des Rektorwechsels an der Universität Hamburg am 9. November 1960 von Dr. theol. Dr. phil. Helmut Thielicke D. D.

BAND 28 (1961): Das Vermächtnis einer Universität an unsere Zeit. Gedenkrede zum 150. Geburtstag der Gründung der Friedrich-Wilhelms-

Universität in Berlin gehalten in einer akademischen Feier der Universität Hamburg am 14. Dezember 1960 von Dr. phil. Hans Wenke.

BAND 29 (1961): Zum Tag der deutschen Einheit. Ansprachen einer Gedenkstunde des Allgemeinen Studenten-Ausschusses am 17. Juni 1961 (von Prof. Dr. Karl Schiller und stud. phil. Ulf Andersen).

BAND 30 (1963): Zum Tag der deutschen Einheit. Vorlesungen von Prof. Dr. Eduard Heimann, Prof. Dr. Hans-Rudolf Müller-Schwefe, Prof. Dr. Albrecht Timm am 17. Juni 1963.

BAND 31 (1964): Moderne Denkweisen der Mathematik. Rede anlässlich der Feier des Rektorwechsels an der Universität Hamburg am 12. November 1963 von Dr. rer. nat. Emanuel Sperner.

BAND 32 (1965): Deutscher Widerstand 1933-1945. Eröffnungsrede zu einer Gedächtnisausstellung (am 20. Juli 1964) von Dr. jur. Wilhelm Henning. / Der kirchliche Widerstand. Vortrag gehalten am 24. Juli 1964 von Dr. theol. Kurt Dietrich Schmidt.

BAND 33 [O. J.]: Klinische Medizin im Wandel der Zeiten. Rede gehalten anlässlich des Rektorwechsels an der Universität Hamburg am 11. November 1965 von Dr. med. Karl-Heinz Schäfer.

BAND 34 (1966): Aby Warburg, geb. 13. Juni 1866, gest. 26. Oktober 1929 [zum Gedächtnis]. Gedenkfeier anlässlich der 100. Wiederkehr seines Geburtstages am Montag, dem 13. Juni 1966 (Festvortrag:

Prof. Dr. Ernst H. Gombrich, The Warburg Institute, University of London).

BAND 35 (1967): Über die Mikrostruktur der Materie. Rede gehalten anlässlich der Feier zum Beginn des neuen Amtsjahres des Rektors der Universität Hamburg am 22. November 1966 von Dr. phil. Willibald Jentschke.

[OHNE NR.] (1968): In memoriam Eduard Heimann: Sozialökonom, Sozialist, Christ. Reden gehalten anlässlich der Gedächtnisfeier der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg am 23. November 1967 von Spectabilis Prof. Dr. Heinz Gollnick und Prof. Dr. Heinz-Dietrich Ortlieb.

BAND 36 (1981): Interdisziplinäre Forschung als geschichtliche Herausforderung. Zum 70. Geburtstag von Hans-Rudolf Müller-Schwefe. Rede von Prof. Dr. A. M. Klaus Müller gehalten auf der Festveranstaltung des Fachbereichs Evangelische Theologie am 26. Juni 1980.

BAND 37 (1982): Gedenkreden auf Ulrich Pretzel (1898-1981). Ansprachen auf der Trauerfeier am 27. November 1981 und der Akademischen Gedenkfeier am 20. Januar 1982.

BAND 38 (1982): „Und sie bewegt sich doch!“ Unordentliche Gedanken über die Verwaltung. Zur Verleihung des Grades eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber an Ulrich Becker am 29. April 1982.

BAND 39 (1982): Ein Leben im Zeichen der Universität. Kurt Hart-

wig Siemers zum siebzigsten Geburtstag am 30. Dezember 1977.

BAND 40 (1983): Zum Gedenken an Otto Brunner (1898-1982). Ansprachen auf der Akademischen Gedenkfeier am 1. Dezember 1982.

[OHNE NR.] (1983): Arbeitswissenschaft als Lebensaufgabe eines Forstmanns. Reden zum 90. Geburtstag von Hubert Hugo Hilf anlässlich der Feierstunde der Universität Hamburg und der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft am 11. April 1983.

BAND 41 (1983): Rückblick auf die „Weltchronik“ 1940-1945. Zur Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie ehrenhalber an Jean Rudolf von Salis am 29. Juni 1983.

BAND 42 (1984): Zur Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie ehrenhalber an Hans W. Hertz anlässlich der Feierstunde am 18. Januar 1984.

BAND 43 (1984): Bankbetrieb und Finanzwirtschaft der Unternehmung. Zur Emeritierung von Otfrid Fischer anlässlich der Festveranstaltung am 3. Mai 1984.

BAND 44 (1985): Die protestantische Ethik und der Verfall des Kapitalismus. Zur Verleihung der Goldenen Doktorurkunde an Werner Stark anlässlich der Feierstunde am 23. Mai 1984.

BAND 45 (1987): Zum Gedenken an Helmut Thielicke (1908-1986). Ansprachen auf der Akademischen Gedenkfeier am 4. Dezember 1986.

BAND 46 (1988): Zum Geden-

ken an Bruno Snell (1896-1986). Ansprachen auf der Akademischen Gedenkfeier am 30. Januar 1987.

BAND 47 (1989): Zur Verleihung der Würde eines Ehrensenators an Rudolf Augstein, Kurt A. Körber, Werner Otto, Elsbeth Weichmann. Ansprachen auf der Sitzung des Akademischen Senats am 2. Mai 1988.

BAND 48 (1989): Zum Gedenken an Hans Schimank (1888- 1979). Festkolloquium, verbunden mit der Verleihung des Schimank-Preises, aus Anlaß seines 100. Geburtstages am 9. Mai 1988.

BAND 49 (1990): Rückblicke aus der Praxis, Anfragen an die Theorie. Gedenksymposium aus Anlaß des zehnjährigen Todestages von Heinz Kluth (1921-1977) am 20. Januar 1988.

BAND 50 (1991): Zum Gedenken an Eduard Böttcher (1899-1989). Akademische Gedächtnisfeier am 10. November 1989.

BAND 51 (1992): Erstmals seit über zwanzig Jahren ... Reden, gehalten aus Anlaß des Wechsels im Amt des Universitätspräsidenten am 17. Juni 1991.

BAND 52 (1993): Gedenkreden auf Egmont Zechlin (1896- 1992). Ansprachen auf der Akademischen Gedenkfeier am 16. Dezember 1992.

BAND 53 (1993): Gedenkreden auf Ludwig Buisson (1918-1992). Ansprachen auf der Akademischen Gedenkfeier am 7. Januar 1993.

BAND 54 (1993): Entwicklungstendenzen des Zivilprozessrechts in Deutschland und Europa. Zur Verlei-

hung des Grades eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber an Konstantinos D. Kerameus anläßlich des Festaktes am 4. Februar 1993.

BAND 55 (1997): Zum Gedenken an Otfried Fischer (1920-1996). Akademische Gedenkfeier am 22. Januar 1997.

BAND 56 (1996): 3. Mai 1945 – Erinnerung an das Kriegsende in Hamburg. Veranstaltung der Universität Hamburg und der Deutsch-Englischen Gesellschaft e. V. am 3. Mai 1995.

BAND 57 (1997): Zum Gedenken an Klaus-Detlev Grothusen und Günter Moltmann.

BAND 58 (1998): Verleihung der Bruno Snell-Plakette an Walter Jens. Feier am 12. Dezember 1997 im Kaisersaal des Hamburger Rathauses.

BAND 59 (1998): Zum Gedenken an Herbert Jacob (1927-1997). Akademische Gedenkfeier am 1. Juli 1998.

N. F. BAND 1 (1999): Zum Gedenken an Ernst Cassirer (1874-1945). Ansprachen auf der Akademischen Gedenkfeier am 11. Mai 1999.

N. F. BAND 2 (2002): Zum Gedenken an Agathe Lasch (1879- 1942?). Reden aus Anlass der Benennung des Hörsaals B im Hauptgebäude der Universität Hamburg in Agathe Lasch-Hörsaal am 4. November 1999.

N. F. BAND 3 (2003): Zum Gedenken an Peter Borowsky.

N. F. BAND 4 (2004): Zum Gedenken an Peter Herrmann 22.5.1927 - 22.11.2002.

N. F. BAND 5 (2004): Verleihung der Bruno Snell-Plakette an Fritz Stern.

Reden zur Feier am 19. November 2002 an der Universität Hamburg. den, gehalten auf der akademischen Gedenkfeier der Universität Hamburg am 6. Februar 2003.
N. F. BAND 6 (2004): Zum Gedenken an Eberhard Schmidhäuser. Re-

Die noch lieferbaren Bände sind zu beziehen über die Pressestelle der Universität Hamburg, Edmund-Siemers-Allee 1, 20146 Hamburg, Telefon (040) 42838-2968, Fax (040) 42838-2449.

I M P R E S S U M

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek:

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [http:// dnb.ddb.de](http://dnb.ddb.de) abrufbar.

ISBN 3-937816-02-X (Printausgabe)

ISSN 0438-4822 (Printausgabe)

Lektorat: Jakob Michelsen, Hamburg

Korrektur: Ines Klingenberg, Hamburg

Gestaltung: Benno Kieselstein, Hamburg

Realisierung: Hamburg University Press, <http://www.hup.rrz.uni-hamburg.de>

Erstellt mit StarOffice / OpenOffice.org

Druck: Uni-HH Print & Mail, Hamburg

© 2004 Hamburg University Press

Rechtsträger: Universität Hamburg

Der Abdruck des Bildes auf Seite 4 erfolgt mit freundlicher Genehmigung von Elsbeth Schmidhäuser.